



# Kommunaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt





## **Impressum**

Herausgegeben von  
Stadt Oldenburg, der Oberbürgermeister, Gleichstellungsbüro

Stand Dezember 2020

Gestaltung: Thomas Robbers

Bildnachweise:

Umschlag: [www.pixabay.de/](http://www.pixabay.de/) Seite 10: © TeamDaf@adobe.stock.com/ Seite 18: © Thomas Robbers/

Seite 22: © finwal89@adobe.stock.com/ Seite 24: © Susanne Schmich@pixelio.de/

Seite 52: © [www.helenesouza.com@pixelio.de/](http://www.helenesouza.com@pixelio.de/) Seite 58: © sassi@pixelio.de/ S. 60: © Dagmar Zechel@pixelio.de/

Seite 61: © Rainer Sturm@pixelio.de/ Seite 64: © Andrey Popov@adobe.stock.com/

Seite 70: © Romolo Tavani@adobe.stock.com/ Seite 84: © Johnnyb@pixelio.de

[www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

[www.adobe.stock.com](http://www.adobe.stock.com)

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444

**Kommunaler Aktionsplan**  
gegen Gewalt an Frauen\*  
und Häusliche Gewalt

*»Die Gewalt gegen Frauen  
wirft weniger die Frage  
nach der Qualität einer Beziehung  
als nach der Qualität  
eines Gemeinwesens auf.«*

Prof. Dr. Carol Hagemann-White



In Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen\* und Männern\*<sup>1</sup> ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen\* ist;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen\* der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen\* und Männern\* ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau\* durch den Mann\* und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau\* geführt haben;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen\* als geschlechts-spezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen\* einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen\* in eine untergeordnete Position gegenüber Männern\* gezwungen werden;

mit großer Sorge feststellend, dass Frauen\* und Mädchen\* häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher<sup>2</sup> Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen\* und Mädchen\* sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen\* und Männern\* darstellen“<sup>3</sup>

hat der Rat der Stadt Oldenburg am 28. September 2020 den vorliegenden „Kommunalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt“ verabschiedet.

<sup>1</sup> Der „Gender-Star“, ein kleines Sternchen nach oder innerhalb eines Wortes, wird in diesem Plan – außer in Zitaten – verwendet, um sowohl Frauen und Männer als auch Menschen mit nicht-binären Geschlechtsidentitäten anzusprechen.

<sup>2</sup> „Häusliche Gewalt“ wird im Kommunalen Aktionsplan als Eigenname verstanden und infolge dessen grundsätzlich groß geschrieben. Ausnahmen bilden – wie hier – Zitate.

<sup>3</sup> Übernommen aus der Präambel des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. (Ergänzt wurde der „Gender-Star“)

# Inhalt

<b>VORWORT DES OBERBÜRGERMEISTERS</b>	6
<b>VORWORT DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN</b>	8
<b>1 AUFBAU UND GRUNDLAGE DES KOMMUNALEN AKTIONSPANS</b>	10
1.1 Einleitung	10
1.2 Aufbau des Kommunalen Aktionsplans	12
1.3 Beschreibung der Handlungsfelder	13
1.3.1 Handlungsfeld Prävention	13
1.3.2 Handlungsfeld Intervention	14
1.4 Rechtliche Grundlage: Die Istanbul-Konvention	15
<b>2 ÜBERGREIFENDE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR BEIDE THEMENSCHWERPUNKTE</b>	18
<b>GEWALT GEGEN FRAUEN*</b>	22
<b>3 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE FORMEN DER GEWALT, HANDLUNGSBEDARFE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IN DEN HANDLUNGSFELDERN PRÄVENTION UND INTERVENTION</b>	24
3.1 Alltagssexismus	25
3.2 Digitalisierte Gewalt	26
3.3 Gewalt gegen Frauen* mit Behinderungen	28
3.4 Gewalt „im Namen der Ehre“ / „Ehrenmord“	30
3.5 Sexistische Werbung	32
3.6 Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	33
3.7 Sexualisierte Gewalt im Sport	35
3.8 Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen	37
3.9 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	38
3.10 Stalking	40
3.11 Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung	41
3.12 Weibliche Genitalverstümmelung	44
3.13 Zwangsheirat	46
3.14 (Zwangs-)Prostitution und Menschenhandel	48
<b>4 STRUKTURELLE ANGEBOTE, HANDLUNGSBEDARFE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</b>	52
4.1 Handlungsfeld Prävention	52
4.1.1 Vernetzung	52
4.1.2 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	53
4.1.3 Sensibilisierung	54
4.1.4 Konzepte und Leitlinien	55
4.2 Handlungsfeld Intervention	57

<b>HÄUSLICHE GEWALT</b>	58
5	BEGRIFFSBESTIMMUNG 60
6	HINTERGRUND UND AUSGANGSLAGE 61
7	HANDLUNGSFELD PRÄVENTION: ÜBERSICHT ÜBER BESTEHENDE ANGEBOTE, HANDLUNGSBEDARFE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN 64
7.1	Bestehende Angebote 64
7.1.1	Vernetzung 64
7.1.2	Aus- und Fortbildung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen 66
7.1.3	Sensibilisierung 67
7.2	Handlungsbedarfe im Handlungsfeld Prävention 67
7.3	Handlungsempfehlungen im Handlungsfeld Prävention 67
8	HANDLUNGSFELD INTERVENTION: ÜBERSICHT ÜBER BESTEHENDE ANGEBOTE 70
8.1	Bestehende Angebote, Handlungsbedarfe und -empfehlungen 71
8.1.1	Vernetzung 71
8.1.2	Allgemeiner Sozialdienst (ASD) 72
8.1.3	Autonomes Frauenhaus Oldenburg 72
8.1.4	BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt 75
8.1.5	Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und geflüchtete Frauen 76
8.1.6	Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen 77
8.1.7	Kinderschutz-Zentrum Oldenburg 77
8.1.8	Meracon – gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH 78
8.1.9	Männersache – Beratung von Mann zu Mann 78
8.1.10	Netzwerk ProBeweis 78
8.1.11	Oldenburger Interventionsprojekt OLIP 79
8.1.12	Wildwasser Oldenburg e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen 80
8.2	Weitere Handlungsbedarfe und -empfehlungen 80
8.2.1	Männer* als Opfer Häuslicher Gewalt 80
8.2.2	Kinder als Zeug*innen Häuslicher Gewalt 80
8.2.3	Umgangsrecht 82
9	FAZIT UND AUSBLICK 84
10	ÜBERSICHT ALLER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN 86
	LITERATURVERZEICHNIS 94



# Vorwort des Oberbürgermeisters

Liebe Leserinnen und Leser,

beauftragt durch die Politik, geht die Stadt Oldenburg mit dem „Kommunalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt“ einen großen Schritt, um die Qualität unseres Gemeinwesens weiter zu verbessern. Wir setzen gemeinsam ein deutliches Zeichen, dass Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt nicht toleriert werden. Wir verurteilen Gewalt gegen Frauen\* in jeglicher Form und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Gewalt zu verhindern, den Opfern Schutz zu bieten, sie zu beraten und zu unterstützen.

Die Stadt Oldenburg erkennt damit an, dass geschlechtsspezifische Gewalt die Grundrechte einer Person verletzt, und sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Geschlechterungleichheit ist.

Bislang gibt es zwar einen Bundesaktionsplan und Landesaktionspläne, jedoch bundesweit noch keinen einzigen Kommunalen Aktionsplan. Daher bin ich sehr stolz, dass wir hier Vorreiter sind. Dank der vorausgegangenen intensiven Arbeit des Gleichstellungsbüros, stoßen wir damit eine gewaltverurteilende Debatte in Oldenburg an, die weit über unsere Stadtgrenzen hinaus Wirkung zeigen wird. Mit dem Kommunalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt setzen wir uns für das Gemeinwohl wichtige Ziele:

- Alle von geschlechtsspezifischer Gewalt und Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen\* und Männer\* erhalten eine individuelle, ausreichende Unterstützung, um die Gewaltfolgen zu überwinden.
- Alle bekommen einen zeitnahen Zugang zu einer Beratungsstelle.
- Jede akut von Partnerschaftsgewalt betroffene Frau\* und deren Kinder erhalten umgehend Schutz.
- Gewaltbetroffene Kinder erhalten eine individuelle, ausreichende Unterstützung, die sie brauchen, um die Gewaltfolgen zu überwinden.
- Gewalttätige Männer\* und gewalttätige Frauen\* erhalten eine passgenaue, ausreichende Unterstützung, die sie brauchen, um Gewalt zu unterlassen.

Wie bereits in der Präambel der Istanbul-Konvention dargestellt, ist „die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen“. Für ebendiese Verwirklichung der Gleichberechtigung leisten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte seit den 90er Jahren im Auftrag der Verfassung ihren Beitrag.

Allerdings ist diese große oder gar historische Aufgabe nicht von einer Personengruppe oder einem Amt alleine zu bewältigen. Vielmehr ist es eine Querschnittsaufgabe für die Politik, Verwaltung und Gesellschaft. Es geht uns eben alle an, und alle sind gefordert, ihren Beitrag für Gleichberechtigung und zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen\* und Häuslichen Gewalt zu leisten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürgen Krogmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

# Vorwort der Gleichstellungsbeauftragten

„Eine Stadt stellt sich gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt“ – so der Appell, der von diesem Aktionsplan ausgeht. Beide Themen sind seit Jahrzehnten ein gewichtiger Teil der Arbeit des Gleichstellungsbüros – früher Frauenbüros. Zwar sind Fortschritte zu sehen, dennoch bleibt geschlechtsspezifische Gewalt ein ungelöstes und bedeutsames Thema in unserer Gesellschaft. Gewalt an Frauen\* – in ihren vielseitigen Facetten – erleben viele Betroffene noch immer als immense alltägliche Belastung in ihrem Leben. Das darf nicht so bleiben! Daher begrüßen wir es außerordentlich, dass der Rat der Stadt Oldenburg mit der Verabschiedung dieses Aktionsplans jetzt ein deutliches Signal zur Bekämpfung jeglicher Form geschlechtsspezifischer Gewalt und Häuslicher Gewalt setzt und die Ziele der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene angeht.

Nach einer Phase mit vielen erkenntnisreichen Gesprächen, tiefen Recherchen und aktiven Beteiligungen sind wir sehr froh, das Resultat dieser intensiven Arbeit in Form des „Kommunalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt“ vorzulegen. Gemeinsam mit den Schutz- und Fachberatungsstellen und in Abstimmung mit der Verwaltung hat das Gleichstellungsbüro bestehende Lücken identifiziert und Handlungsempfehlungen entwickelt. Einige lassen sich im Verwaltungshandeln umsetzen, wie beispielsweise Broschüren zu erstellen – andere sind komplexer, wie zum Beispiel eine Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu schaffen. Bis dahin gibt es allerdings noch viele offene Fragen, denn zu den einzelnen Empfehlungen liegen aktuell mehrheitlich weder konkrete Konzepte noch Träger vor. Das bedeutet: Mit der politischen Entscheidung zur Umsetzung einzelner Maßnahmen müssen die entsprechenden Konzepte zunächst entwickelt und Träger gesucht werden. Besonders wichtig ist uns in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung von Frauen\* ist. Weitere Diskriminierungsformen wie beispielsweise Rassismus, Homophobie oder Disableismus können dazu kommen. Diese mehrdimensionalen Diskriminierungen stehen in Wechselwirkung zueinander und müssen bei weiteren Schritten mitbedacht werden.

Fazit: Es gibt also für die Zukunft einiges zu tun, um diesem Aufbruchssignal Taten folgen zu lassen.



Der politische Auftrag, den Kommunalen Aktionsplan zu entwickeln, hat den Startschuss gegeben, die vielschichtigen Themenfelder „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen\*“ und „Häusliche Gewalt“ in Oldenburg ämter- und institutionsübergreifend in Angriff zu nehmen und gemeinsam nach neuen Wegen zu suchen, dieser Gewalt wirksam zu begegnen. Die beteiligten Ämter und Institutionen haben dabei unterschiedliche Aufträge und ein gemeinsames, eindeutiges Ziel:

**Gewalt gegen Frauen\* und Häusliche Gewalt verhindern und beenden.**

Wir bedanken uns bei der Politik, die die Ratifizierung der Istanbul-Konvention als Impuls aufgenommen und sich für einen kommunalen Aktionsplan ausgesprochen hat. Ebenfalls bedanken wir uns bei den Kolleg\*innen aus der Verwaltung für die vielseitige Unterstützung und bei den Mitarbeiter\*innen des Präventionsrates Oldenburg und der Schutz- und Fachberatungsstellen, die mit ihrer Expertise wesentlich zur Erstellung beigetragen haben. Herzlichen Dank.



Wiebke Oncken  
Gleichstellungsbeauftragte



Renate Vossler  
Stellv. Gleichstellungsbeauftragte

# 1 Aufbau und Grundlage des Kommunalen Aktionsplans

Foto: TeamDaf / adobe.stock.com



## 1.1 Einleitung

Schon mit dem „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women = CEDAW), das „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ergänzt und 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, trat ein völkerrechtliches Menschenrechtsinstrument für Frauen\* in Kraft. In diesem Übereinkommen verpflichten sich alle Vertragsstaaten zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen\* in allen Lebensbereichen<sup>4</sup>. 1992 empfahl der CEDAW-Ausschuss in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen\* als eine Diskriminierung der Frau\* anzuerkennen<sup>5</sup>.

Mit dem internationalen „**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**“ (Istanbul-Konvention), das zum 1. Februar 2018 mit dem Ratifikationsgesetz in Kraft getreten ist, wurde ein weiterer wichtiger Schritt gegangen, um Gewalt gegen Frauen\*<sup>6</sup> als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen und entgegenzutreten.

Deutschland hat eine stabile Basis zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention, dazu gehören eine gute Gesetzeslage und ein differenziertes Hilfesystem, das sich auch in der Stadt Oldenburg widerspiegelt. Gleichzeitig sind auf unterschiedlichen Ebenen Lücken vorhanden.

Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen\* liegen bisher ausschließlich auf Bundes- oder Länderebene vor. Der Landesaktionsplan III des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt befindet sich gerade in der Evaluation. Einen Kommunalen Aktionsplan hat bisher noch keine Kommune erarbeitet, Oldenburg leistet hier Pionierarbeit.

Grundsätzliche Ziele des Kommunalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt sind der Schutz vor Gewalt, die sofortige Beendigung akuter Gewalt, die Bereitstellung professioneller Hilfen, die Wahrnehmung von Opferrechten und Möglichkeiten zu schaffen, Gewalterfahrungen zu verarbeiten. Um sich diesen Zielen zu nähern, werden im Kommunalen Aktionsplan Lücken im Hilfe- und Unterstützungssystem identifiziert, Weiterentwicklungsmöglichkeiten und konkrete Bedarfe benannt. Daraus werden Handlungsempfehlungen abgeleitet, die zur Verbesserung der Situation von Frauen\* führen und damit eine positive gesamtgesellschaftliche Entwicklung befördern können. Diese Handlungsempfehlungen gilt es nach und nach abzarbeiten, zu evaluieren und nachzusteuern.

Dabei liegt der Fokus auf den Möglichkeiten und der Beschreibung kommunalen Handelns. Die Einflussnahme der Kommune auf die Bundes- und Landesgesetzgebung ist als gering zu betrachten. Hier ist die Kommunalpolitik gefordert, über die Land- und Bundestagsabgeordneten ihrer Parteien Forderungen einzubringen oder Resolutionen zu verabschieden. Dazu gehören beispielsweise der Rechtsanspruch auf Schutzunterkünfte und der Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonyme Beratung durch eine Fachberatungsstelle.

Auch den Ermittlungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft, die auf Grundlage bestehender Gesetze handeln, und den Familien- und Strafgerichten, die weisungsfrei und auf der Grundlage bestehender Gesetze Entscheidungen treffen und Urteile sprechen, können von kommunaler Seite keine Anweisungen gegeben werden. Umso wichtiger ist die gute Zusammenarbeit in den verschiedenen Vernetzungsstrukturen.



## 1.2 Aufbau des Kommunalen Aktionsplans

Der Kommunale Aktionsplan ist in Anlehnung an die Istanbul-Konvention in zwei Themenschwerpunkte aufgeteilt: „**Gewalt gegen Frauen\***“ und „**Häusliche Gewalt**“. Nach dem einführenden Teil mit grundlegenden Beschreibungen zu den Grundzügen der Istanbul-Konvention, der Beschreibung der Handlungsfelder Prävention und Intervention, werden die Handlungsempfehlungen benannt, die beide Themenschwerpunkte berühren.

Zunächst wird der Themenschwerpunkt „Gewalt gegen Frauen\*“ näher beleuchtet. Für die bessere Übersicht werden jeweils zu der Beschreibung der geschlechtsspezifischen Gewaltform die bereits bestehenden Angebote benannt, die Handlungsbedarfe erläutert und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen beschrieben.

Im zweiten Themenschwerpunkt „Häusliche Gewalt“ werden die bereits vorhandenen Strukturen und Unterstützungseinrichtungen erläutert und anhand derer die Handlungsbedarfe und -empfehlungen aufgezeigt.

Außerdem werden unabhängig von bestehenden Einrichtungen für weitere Zielgruppen Handlungsbedarfe beschrieben, für die es aktuell keine ausreichende Berücksichtigung in den bestehenden Angeboten und/oder keine auf sie spezialisierte Unterstützungsangebote gibt.

Für beide Bereiche werden jeweils folgende Handlungsfelder definiert, die im weiteren Verlauf näher ausgeführt werden:

- Prävention (Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung, Fortbildung)
- Intervention (Schutz, Stabilisierung, Begleitung)

Für die bessere Übersicht sind am Ende des Aktionsplans alle Handlungsempfehlungen in einer Tabelle zusammengefasst.

**Grafische Darstellung des Aufbaus**

Einführung		
Übergreifende Handlungsempfehlungen für beide Themenschwerpunkte		
Gewalt gegen Frauen*		Häusliche Gewalt
Beschreibung einzelner Gewaltformen		
Prävention	Intervention	
jeweils	jeweils	
Bestehendes Angebot	Bestehendes Angebot	Prävention: Beschreibung aller Angebote
Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Prävention: Handlungsbedarfe
Handlungsempfehlung	Handlungsempfehlung	Prävention: Handlungsempfehlungen
		Intervention: Beschreibung aller Angebote
		Intervention: Handlungsbedarfe
		Intervention: Handlungsempfehlungen
Weitere Bedarfe und Empfehlungen		Weitere Bedarfe und Empfehlungen
Fazit und Ausblick		
Übersicht aller Handlungsempfehlungen		

**1.3.1 Handlungsfeld Prävention**

In den allgemeinen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention im Handlungsfeld Prävention werden Maßnahmen gefordert, die Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern bewirken, mit dem Ziel „Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen“<sup>7</sup>. Insbesondere sollen auch Männer\* und Jungen\* ermutigt werden, sich aktiv an der Verhütung von allen Gewaltformen im Sinne des Übereinkommens zu beteiligen.<sup>8</sup> Die Thematik geschlechtsspezifische Gewalt und Häusliche Gewalt wird allerdings – selbst im professionellen Kontext – weit überwiegend von Frauen\* bearbeitet. Da es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, müssen sich auch alle Bevölkerungsgruppen an der Lösung beteiligen. Damit sind auch insbesondere Männer\* angesprochen, die nicht selber zu Tätern\* werden. Wenn Männer\* keine Position gegen Täter\* beziehen, begünstigen sie ein Umfeld, das geschlechtsspezifische Gewalt ermöglicht.

Spezifiziert werden die Verpflichtungen in den Artikeln 13 bis 17, die sich den Themenfeldern Bewusstseinsbildung, Bildung, Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme und die Beteiligung des privaten Sektors und der Medien widmen.<sup>9</sup>

**1.3 Beschreibung der Handlungsfelder**

Zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen fordert die Istanbul-Konvention regelmäßige Kampagnen oder Programme ein. Außerdem soll für Angehörige aller Berufsgruppen, die mit den Opfern der in der Konvention genannten Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geschaffen werden.<sup>10</sup>

In Oldenburg tragen bereits eine Vielzahl von Kampagnen und Aktivitäten dazu bei, ein gerechtes, inklusives, gewaltfreies, Vielfalt wertschätzendes und respektvolles Miteinander der Menschen in der Stadtgesellschaft zu schaffen. Darüber hinaus ist die Übernahme bestehender Kampagnen des Bundes, der Länder oder anderer Kommunen, die die Thematik Gewalt gegen Frauen\* und Häusliche Gewalt fokussieren, sinnvoll.

Im Handlungsfeld Prävention sind alle – sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Fachkräfte der verschiedenen Professionen – als handelnde Akteur\*innen und als Adressat\*innen im Blickfeld.

### **1.3.2 Handlungsfeld Intervention**

In den allgemeinen Verpflichtungen im Kapitel IV der Istanbul-Konvention werden die Vertragsparteien verpflichtet, alle „erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen“<sup>11</sup>. Angepasst an das interne Recht der Vertragsstaaten werden darüber hinaus gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen eingefordert, die „eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen (...) beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen“<sup>12</sup> sicherstellen.

Die Maßnahmen müssen bestimmten Maßgaben folgen, zum Beispiel auf einer geschlechtsbewussten Haltung beruhen und die Menschenrechte sowie die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen. Insbesondere müssen auch die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern zur Vermeidung sekundärer Traumatisierungen durch indirektes Erleben der elterlichen Gewalt Berücksichtigung finden.<sup>13</sup>

Intervention bedeutet einerseits den kurzfristigen Eingriff, um eine Krisensituation zu beenden, andererseits den Schutz der Opfer sicherzustellen, sie zu stabilisieren und zu begleiten. Eine Intervention ist in den meisten Fällen erst möglich, wenn sich die Betroffene/der Betroffene selbst öffnet. Hierzu bieten sich die Gewaltberatungsstellen sowie jede andere institutionelle Vertrauensperson an. Im Falle einer akuten Bedrohung sind die Polizeidienststellen zuständig.

Im Handlungsfeld werden als Zielgruppen gewaltbetroffene Frauen\* und Männer\*, Täter\*innen und Kinder gewaltbetroffener Familien definiert. Diese Zielgruppen müssen jeweils dezidiert betrachtet werden: es handelt sich nicht um homogene Gruppen, sondern um Menschen unterschiedlichen Alters, Gesundheitszuständen und kulturellen Hintergründen.



Dabei sind dem kommunalen Handeln deutliche Grenzen gesetzt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt nicht in der Hand der Kommune, sondern auf Europa-, Bundes- und Landesebene. Gleichwohl kann die Kommune insbesondere in dem Bereich der „sonstigen Maßnahmen“ durch Schaffung von Strukturen die Unterstützung und den Schutz für von Gewalt betroffener Frauen\* verbessern.

Das Übereinkommen des **Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Istanbul-Konvention) wurde im Mai 2011 als erster völkerrechtlich bindender Vertrag für den europäischen Raum zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen\* ausgearbeitet. Für die ratifizierenden Staaten schafft er verbindliche Rechtsnormen und verpflichtet alle staatlichen Organe zur Umsetzung. Die Istanbul-Konvention schreibt die Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen und Rechtssystemen sowie die Abschaffung von diskriminierenden Vorschriften vor.

Mit Unterzeichnung der Konvention wird anerkannt, dass die Verhütung von Gewalt gegen Frauen\* ein wesentliches Element zur Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen\* und Männern\* ist. Gleichzeitig wird verdeutlicht, „dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“<sup>14</sup>.

Im Einzelnen gehen die insgesamt 81 Artikel auf verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen\* ein, wie beispielsweise psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung, Stalking, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und Straftaten im „Namen der Ehre“.

Die Staaten sind zu umfassenden und koordinierten politischen Maßnahmen verpflichtet, die die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt stellen. Diese beinhalten Maßnahmen der Prävention wie Bewusstseinsbildung, allgemeine Bildung, Aus- und Fortbildung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, Maßnahmen der Unterstützung und des Schutzes von Betroffenen durch Beratung, Intervention, geeignete, auch sofortige, Schutzräume und -maßnahmen und die Möglichkeit der Meldung für Zeug\*innen. Beihilfe, Anstiftung und Versuch von strafbarer Gewalt gegen Frauen\* sind als eigene Straftat zu werten.

Die Staaten verpflichten sich zum Monitoring und zur Evaluation der Maßnahmen. Eine Gruppe aus Expert\*innen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen\* und häuslicher Gewalt („GREVIO“) überwacht die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

46 Staaten haben die Istanbul-Konvention unterschrieben, aktuell haben sie 34 ratifiziert. Die Ratifikation Deutschlands erfolgte 2017, am 1. Februar 2018 ist sie in Deutschland in Kraft getreten.

## 1.4 Rechtliche Grundlage: Die Istanbul-Konvention

- <sup>4</sup> Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/>. Zuletzt aufgerufen am 25. April 2020
- <sup>5</sup> Vgl. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 38
- <sup>6</sup> In der Istanbul-Konvention umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen\* unter achtzehn Jahren
- <sup>7</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 8
- <sup>8</sup> Vgl. ebd., Seite 9
- <sup>9</sup> Vgl. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 8-11  
10ebd., Seite 11
- <sup>11</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 11
- <sup>12</sup> ebd., Seite 11
- <sup>13</sup> Vgl. ebd., Seite 11
- <sup>14</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 3







## 2 Übergreifende Handlungsempfehlungen für beide Themenschwerpunkte





In diesem Kapitel werden Handlungsempfehlungen gegeben, die sowohl für den Themenschwerpunkt „Gewalt gegen Frauen\*“ als auch „Häusliche Gewalt“ relevant sind. Einige der Empfehlungen sind in der konkreten Umsetzung miteinander kombinierbar.

### **Förderung von Schutz- und Gewaltberatungsstellen**

Für alle Schutz- und Fachberatungsstellen spielt die Finanzierung der Einrichtungen eine wichtige Rolle. Alle finanzieren sich über verschiedene „Töpfe“: Landesmittel, freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen der Kommunen, Spenden und Bußgelder. Diese Mischfinanzierung ist nur bedingt planbar und erfordert durch die wiederkehrende Antragsstellung erhebliche Zeit- und Personalressourcen. Eine weitere Einnahmequelle sind kostenpflichtige Fortbildungen, die einige Fachberatungsstellen beispielsweise für Jugendhilfeeinrichtungen und Kitas anbieten. Allerdings ergibt sich das Dilemma, dass letztere nur ein begrenztes Fortbildungsbudget für ihre Mitarbeiter\*innen haben und deshalb dieses Angebot nicht regelmäßig nutzen können. Daraus folgt, dass nicht nur die Finanzierung der Schutz- und Fachberatungsstellen erhöht werden muss, sondern darüber hinaus sollte auch das Fortbildungsbudget für pädagogische Einrichtungen erhöht werden. Grundsätzlich braucht es mehr Personal, um dem Bedarf und der Nachfrage gerecht zu werden. Eine verbesserte und vertraglich abgesicherte Finanzierung der Schutz- und Fachberatungsstellen wird empfohlen, um den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht zu werden.

### **Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt**

Zur Steuerung der Maßnahmen, die im vorliegenden Aktionsplan vorgeschlagen werden, wird empfohlen, eine Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt einzurichten. Die Aufgaben wären:

- Die Überwachung der Umsetzung des Kommunalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen\* und Häusliche Gewalt
- Konzeptionierung von Informationsmaterialien und Kampagnen
- Konzeptionierung und/oder Organisation von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Organisation eines jährlichen Fachtages
- Mitwirkung bei der Konzeptionierung des Oranje Huis (siehe Teil Häusliche Gewalt)
- Dokumentation
- ...

Eine enge Vernetzung mit dem Gleichstellungsbüro und der Austausch mit der landesweiten Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, die sich noch im Aufbau befindet, sollte gewährleistet sein.



### **Frauen\*beratungszentrum**

Die Stadt Oldenburg verfügt über ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot, gleichzeitig ist deutlich, dass nicht alle Problemstellungen vollumfänglich abgedeckt werden können. Die vorhandenen personellen Kapazitäten sind nicht ausreichend, um den Beratungs- und den Präventionsbedarf zu bearbeiten.

Darüber hinaus zeigen Studienergebnisse, dass von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen\* nur unzureichend über das bestehende Unterstützungssystem Kenntnis haben. Insbesondere Frauen\* mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Frauen\* mit Migrationshintergrund verfügen über einen geringen Informationsgrad.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, ein zentral gelegenes Frauen\*-beratungszentrum unter Beteiligung der bestehenden Beratungseinrichtungen zu konzipieren und aufzubauen.

### **Frauen\*notruf**

Nach schweren Gewalttaten wie beispielsweise einer Vergewaltigung brauchen Frauen\* schnelle psychosoziale Unterstützung. Dafür sollte ein Notruf, der sowohl telefonisch als auch online eine hohe Erreichbarkeit gewährleistet, eingerichtet werden.

### **Mobiles Beratungsangebot für Fachkräfte vor Ort zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung**

Das Miterleben Häuslicher Gewalt oder selbst von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, stellt für Mädchen\* und Jungen\* eine Kindeswohlgefährdung dar. Fachkräfte in Schulen und Kitas, die diesen Zusammenhang erkennen, benötigen schnelle und niedrighschwellige Fall- und Fachberatung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (Fachberatung gemäß §8a/8b SGBVIII zur Einschätzung von Kindes- und Jugendwohlgefährdung). Die im Amt für Jugend und Familie angesiedelte Fachberatung bei sexueller Kindesmisshandlung bietet diese Beratungen auch vor Ort, also in Schule oder Kita, an. Den Fachberatungsstellen ist aus Gründen der Kapazität eine Beratung vor Ort nicht möglich.

Umgekehrt ist es den Erzieher\*innen oder Lehrkräften oft nicht möglich, mit mehreren Personen in die Fachberatungsstellen zu kommen. Gleichzeitig ist eine niedrighschwellige Beratung vor Ort sowohl für die Fachkräfte als auch für die von mittel- oder unmittelbar von Gewalt Betroffenen unabdingbar, um frühzeitig intervenieren zu können und langfristig die Kosten zu minimieren.

### **Projektentwicklung „Männer\* gegen Männer\*gewalt“**

Gewalt gegen Frauen\* geht überwiegend von Männern\* aus. Gleichzeitig ist es wichtig festzuhalten, dass die Mehrheit der Männer\* keine Gewalttäter\* sind. Diese Mehrheit kann Vorbild sein und sich für Veränderungen und für die Gleichstellung von Frauen\* und Männern\* einsetzen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, ein langfristiges Projekt zu entwickeln, das Männer\* als Bündnispartner\* gegen Gewalt an Frauen\* adressiert.

### **Beteiligung am Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ auf Landesebene**

Die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen unterhalten das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“. Männer\*, die Gewalt egal in welchem Kontext (Kindheit, im öffentlichen Raum, in der Partnerschaft unter anderem) oder in welcher Form (Sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat, Stalking unter anderem) erlebt haben oder erleben, werden sowohl telefonisch zu festgelegten Sprechzeiten als auch online beraten.

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass das Land Niedersachsen sich diesem Hilfetelefon anschließt.

### **Gleichstellungspreis**

Der beste Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt wird durch die tatsächliche Umsetzung der Gleichstellung erreicht. Es wird empfohlen, einen kommunalen Preis für Projekte, Aktionen und Kampagnen auszuloben, der alle zwei bis drei Jahre vergeben wird. Unternehmen, Wohlfahrtsverbände, KITAS, Schulen, Vereine, Beratungsstellen und andere, die sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter besonders einsetzen und als Vorbild dienen, können sich bewerben.

Mit diesem Preis wird symbolisiert und noch einmal unterstrichen, dass ungleiche Machtverhältnisse und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen\* und häusliche Gewalt gesamtgesellschaftliche Probleme sind und nur gemeinsam gelöst werden können.

*»Jeder hat das Recht auf Leben  
und körperliche Unversehrtheit.  
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.«*

(Grundgesetz, Artikel 2, Absatz, 2)

# GEWALT GEGEN FRAUEN\*







### 3 Geschlechtsspezifische Formen der Gewalt, Handlungsbedarfe und Handlungsempfehlungen in den Handlungsfeldern Prävention und Intervention

Foto: Susanne Schmich / pixelto.de



In der Istanbul-Konvention bezeichnet geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen\* alle Formen der Gewalt, die explizit gegen Frauen\* gerichtet sind, weil sie Frauen\* sind und Gewaltformen, von denen Frauen\* überproportional stark betroffen sind. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen\* ist sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse. Tief verwurzelt in Strukturen, Normen, sozialen und kulturellen Werten einer Gesellschaft wird sie oft von einer Haltung der Verharmlosung, des Leugnens und Verschweigens gestützt.<sup>16</sup>

Ausdrücklich umfasst der Begriff „Frauen\*“ auch Mädchen\* unter 18 Jahren.<sup>17</sup>

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorgestellt. Besondere Berücksichtigung findet dabei auch Gewalt gegen Frauen\* mit weiteren spezifischen Merkmalen, zum Beispiel Gewalt gegen Frauen\* mit Behinderung oder Gewalt in speziellen Kontexten.

Zur besseren Übersicht werden jeweils zu der Beschreibung der Gewalthandlungen die bereits vorhandenen Angebote in den Handlungsfeldern Prävention und Intervention aufgeführt. Gleichzeitig werden auch Handlungsbedarfe und die sich daraus ergebenden Empfehlungen beschrieben.

Diese Auflistungen sind nicht als abgeschlossen zu betrachten.

Sexismus bezeichnet die Diskriminierung einer Person aufgrund ihres Geschlechts. Alltagssexismus meint Formulierungen und Handlungen, die zwar sexistisch sind, aber durch den alltäglichen Gebrauch normalisiert wurden und dadurch vermeintlich harmlos wirken. Grundlage dafür sind geschlechtsspezifische Zuschreibungen. Die Aktion #aufschrei hat erahnen lassen, welches Ausmaß der Alltagssexismus hat. Häufig findet er in einem Machtgefälle statt.

Die Betroffenen selbst reagieren unterschiedlich. Teils wird der Alltagsexismus als normal und hinnehmbar empfunden, teils sind die Betroffenen in solchen Momenten überfordert und können nicht reagieren. Besonders wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, sind die Möglichkeiten zur Handlung begrenzt.

Die Varianten des Alltagssexismus werden – so wie das Thema selbst – häufig bagatellisiert. Dabei erhalten und festigen sie Machtstrukturen, die im weiteren Verlauf zu Gewalt gegen Frauen\* führen können. Wo es im Alltag gesellschaftsfähig ist, Frauen\* aufgrund ihres Geschlechts oder der ihrem Geschlecht zugewiesenen Rollen zu degradieren, ist Gewalt gegen Frauen\* im bestehenden Ausmaß möglich.

Umso wichtiger ist es, Alltagssexismus sichtbar zu machen und hierfür zu sensibilisieren – dies liegt unter anderem in der Verantwortung jeder Institution und jeder Kommune. Gleichzeitig muss verdeutlicht werden, dass Alltagssexismus nicht hingenommen werden muss.

## 3.1 Alltagssexismus

### HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

#### **Bestehendes Angebot:**

- Alltagssexismus sichtbar zu machen und zu sensibilisieren ist eine Kernaufgabe des Mädchenhauses Oldenburg mit der Kontakt- und Informationsstelle, dem Mädchentreff, dem Hort Schülerinnentreff und den Flexiblen Hilfen.

- Alltagssexismus wird grundsätzlich immer wieder vom Gleichstellungsbüro thematisiert und öffentlichkeitswirksam dargestellt. So beispielsweise 2014 im Rahmen der Ausstellung „frauen.oldenburg – Vom Tomatenwurf zur Frauenquote“ oder 2020 im Rahmen des Aktionstages ONE BILLION RISING.

**Handlungsbedarf:**

- Die Bekämpfung von Alltagssexismus fordert die Beständigkeit in der Bewusstseinsbildung. Durch verschiedene Aktionsformen muss die Sensibilisierung immer wieder hergestellt werden. Mit dem Ziel, dass diese scheinbar von vielen akzeptierte Form der Gewalt geächtet wird.

**Handlungsempfehlung:**

- Unterstützung der Kampagnen und des Engagements gegen Alltagssexismus im Allgemeinen und insbesondere durch eine klare Positionierung der kommunalen Verwaltung und Politik.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

- Bei Alltagssexismus wirkt nur die sofortige Intervention durch die Betroffene selbst oder durch Zeug\*innen.

## 3.2 Digitalisierte Gewalt

Als digitalisierte Gewalt werden verschiedene Formen von Gewalt in digitalen Medien bezeichnet, die teils eng an die analoge Welt geknüpft sind und sich im realen Leben durch Beschimpfungen oder Angriffe auf der Straße manifestieren. Formen digitaler Gewalt sind zum Beispiel Cyber-Stalking, Identitätsdiebstahl, Erpressung, Cybermobbing, Cybergrooming, sexuelle Belästigung und Diskriminierung.<sup>18</sup> Gegen die Täter\*innen vorzugehen ist schwierig, weil sie häufig anonym agieren. Darüber hinaus stellen viele dieser Gewaltformen noch keinen Straftatbestand dar. Dennoch werden betroffene Frauen\* und Mädchen\* stark in ihrem Alltag und ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigt.

Zu den tatsächlichen Zahlen der betroffenen Menschen gibt es bisher kaum repräsentative Statistiken.

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

**Bestehendes Angebot:**

- Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg bietet rund um das Thema Jugendmedienschutz Angebote, die einerseits Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche vermitteln und andererseits Erwachsenen bei Fragen und Problemen Hilfestellung geben.
- In Form von Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen



(im Klassenrahmen für Schüler\*innen und Lehrkräfte oder bei Elternabenden) werden verschiedene Themenfelder behandelt, darunter soziale Netzwerke, Messengerdienste im Internet, Cybermobbing und problematische Handynutzung. Das Angebot richtet sich an alle Schulformen und Jahrgänge und wird der jeweiligen Zielgruppe entsprechend aufbereitet.

- Darüber hinaus bietet das Amt im konkreten Einzelfall auch persönliche Beratungen für Betroffene an.
- In Oldenburg bietet Wildwasser Oldenburg e.V. (nachfolgend „Wildwasser“) regelmäßig Informationsveranstaltungen und Schulungen insbesondere für Eltern und Lehrkräfte zum Themenfeld Sexualisierte Gewalt im Internet (Cybermobbing, Cybergrooming und Sexting) an.
- Im Rahmen des auf drei Jahre angelegten Modellprojektes des Landes Niedersachsen „Mädchen erstarben lassen“ führt das Mädchenhaus Oldenburg e.V. überregional das Projekt „maedchen#channel – Digitale Selbstbehauptung für Mädchen\*“ durch. In den Präventionsangeboten, die sowohl in Schulen als auch in Intensivworkshops für Mädchen\* von 11 bis 14 Jahren stattfinden, wird die digitale Medienpädagogik mit den Methoden der klassischen Selbstbehauptung verschränkt. Außerdem werden Fachvorträge, Elternabende und Beratungen durchgeführt.
- Ein weiteres Projekt des Mädchenhauses Oldenburg e.V., welches von der Aktion Mensch bezuschusst wird, ist der Mädchen\*KLUB. In angeleiteten Gruppen setzen sich 12- bis 19-jährige Mädchen\* mit sozialen Medien, Körperwahrnehmungen, Cybergrooming und weiterem auseinander.

#### **Handlungsbedarfe:**

- Alle Mitarbeiter\*innen der städtischen Jugendhilfeeinrichtungen und von der Stadt geförderten Jugendhilfeeinrichtungen sollten regelmäßig fortgebildet werden, um fachliche Qualitätsstandards langfristig zu sichern.
- Die bestehenden Angebote wenden sich an einen engen Kreis. Aufklärung über den Umgang mit digitalisierter Gewalt und Möglichkeiten des Sich-zur-Wehr-Setzens sollten allen Einwohner\*innen zur Verfügung stehen.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Aufnahme der Fortbildungsverpflichtung in die Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Oldenburg und den Freien Trägern.
- Erarbeitung von Einzelkampagnen mit Informationen und Ansprechpersonen.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

#### **Bestehendes Angebot:**

- Von digitalisierter Gewalt betroffene Mädchen\* und Frauen\* werden bei Wildwasser beraten und unterstützt.
- Von sexualisierter digitalisierter Gewalt betroffene Mädchen\*, Jungen\* sowie Heranwachsende und deren Eltern oder Angehörige können sich auch an

das Amt für Familie und Jugend wenden, welches in diesem Themenfeld eng mit der hausinternen Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt kooperiert.

- Hilfe, Beratung und Vermittlung gibt es ebenfalls beim Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“. Die Beratung erfolgt anonym und kostenlos, ganzjährig rund um die Uhr in 17 verschiedenen Sprachen. Neben telefonischer Beratung wird auch eine Chat- oder Onlineberatung angeboten. Zudem wird in Leichter Sprache und Gebärdensprache beraten.
- Die Polizei hilft bei der Abklärung der Frage nach einer strafbaren Handlung und kann im gegebenen Fall weitere Schritte einleiten.

**Handlungsbedarf:**

- Da es noch wenig repräsentative Statistiken zu diesem Themenbereich gibt, ist ein Handlungsbedarf im Bereich Intervention derzeit nicht abzusehen.

**Handlungsempfehlung:**

- Vernetzung der Akteur\*innen dieses Bereichs erhalten und die Entwicklung der digitalen Gewalt, insbesondere auch im Wandel der digitalen Medien, beobachten.

### 3.3 Gewalt gegen Frauen\* mit Behinderungen

Aus der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ wird deutlich, dass Frauen\* mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Lebensverlauf „allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt“<sup>21</sup>. Bereits in ihrer Kindheit und Jugend erfährt jede dritte bis vierte Frau\* mit Behinderung sexualisierte Gewalt. Die Taten werden sowohl von Verwandten als auch vom Pflegepersonal, Mitschüler\*innen, Mitbewohner\*innen und Kolleg\*innen begangen. Aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Scham oder auch mangelnder Aufklärung werden Übergriffe oftmals nicht zur Anzeige gebracht.

In Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen nach der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) alle vier Jahre Frauenbeauftragte gewählt werden. Diese sind Ansprechpartnerinnen\* der in der Werkstatt beschäftigten Frauen\* mit Behinderungen und vertreten deren Interessen gegenüber der Werkstattleitung „insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt“<sup>22</sup>.

Pflegeeinrichtungen müssen ihre Bewohner\*innen grundsätzlich vor Gewalt schützen. Allerdings gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, hierfür ein konkretes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln. Zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt ist 2016 die Meldepflicht ins Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) aufgenommen worden. Danach sind nach §7 (4) Betreibende eines Heims verpflichtet, die Heimaufsichtsbehörde zu informieren, sobald ihnen bekannt wird, dass das Recht der Bewohner\*innen auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist.

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Der Verein Weibernetz e.V., eine bundesweite Interessenvertretung behinderter Frauen sorgt mit dem Projekt „Frauen-Beauftragte in Einrichtungen“ für die Unterstützung von Frauen\* mit Behinderungen durch geschulte Ansprechpersonen vor Ort.
- Wildwasser bietet auf Nachfrage Fortbildungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zum Basiswissen über Dynamiken der sexualisierten Gewalt, Folgen für die Betroffenen und konkrete, traumapädagogische Hilfen im Umgang mit Betroffenen an. In Zusammenarbeit mit Wildwasser kann eine Fachtrainerin für Wendo für Frauen\* mit Behinderung engagiert werden.
- Wildwasser organisiert Wendo-Kurse (Selbstbehauptungskurse), die auch für Mädchen\* und Frauen\* mit und ohne Behinderung geeignet sind und in gemischten Gruppen stattfinden.

### **Handlungsbedarfe:**

- Umfragen in den Einrichtungen und Schulen nach Schutzkonzepten und präventiven Angeboten.
- Aufklärung und Sensibilisierung, insbesondere für die betroffenen Frauen\* selbst, aber auch für die Angehörigen und Pflegenden, sowie regelmäßige Fortbildungen für Fachkräfte.
- Stärkung der Eigenschutzkompetenzen von Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen.

### **Handlungsempfehlungen:**

- Erstellung und Durchführung einer Umfrage in Einrichtungen und an Schulen.
- Aufklärungskampagnen für Angehörige und Pflegende sowie für Betroffene – zusätzlich auch in einfacher und Leichter Sprache und bei Bedarf mehrsprachig.
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainings, die sich ausschließlich an Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen richten.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Für Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen besteht kein spezialisiertes Gewaltberatungsangebot. Sie werden bei Wildwasser – auch in einfacher Sprache und mit entsprechendem Material – oder bei der BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt beraten.
- Auf Wunsch können immer Vertrauenspersonen und zum Beispiel eine Gebärdensprachdolmetscherin\* mitgebracht werden.
- Das Netzwerk ProBeweis bietet eine verfahrensunabhängige professionelle

Beweissicherung für Betroffene von Häuslicher und/oder sexueller Gewalt, ärztliche Beratung unter Gewährleistung der Schweigepflicht, gerichtsverwertbare (Foto-) Dokumentation und Spurensicherung an. Zu Unterstützungseinrichtungen wird weiter vermittelt. In Oldenburg können sich Betroffene an das Institut für Rechtsmedizin oder an das Evangelische Krankenhaus wenden.

**Handlungsbedarfe:**

- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainings, die sich ausschließlich an Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen richten.
- Aufklärungsangebote in einfacher und Leichter Sprache.
- Vernetzung der Gewaltberatungsstellen mit Akteur\*innen der Behindertenhilfe.
- Barrierefreie Schutzmöglichkeiten im Frauenhaus schaffen.
- Barrierefreier Ausbau der Gewaltberatungsstellen.

**Handlungsempfehlungen:**

- Angebot von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainings, die sich ausschließlich an Frauen\* und Mädchen\* mit Behinderungen richten.
- Erstellen von Informationsmaterialien in einfacher und Leichter Sprache.
- Ausbau der Vernetzung mit Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- Barrierefreier Ausbau des Autonomen Frauenhauses.
- Barrierefreier Ausbau aller Gewaltberatungsstellen.

## 3.4 Gewalt „im Namen der Ehre“ / „Ehrenmord“

Gewalt „im Namen der Ehre“ meint ein Gewaltverbrechen, das in der Regel an Frauen\* und Mädchen\* verübt wird, die sich abweichend von Rollenerwartungen verhalten. Zwangsverheiratung und „Ehrenmord“ fallen darunter. Das nicht rollenkonforme Verhalten eines Mädchens\* oder einer Frau\*, also „unehrenhaftes“ Verhalten oder ein Verhalten abweichend von den traditionellen Vorstellungen, verletze die Familienehre. Die Ehre kann vermeintlich nur durch Bestrafung der Frau\* wiederhergestellt werden.

Frauen\* und Mädchen\* aus Familien mit Migrationshintergrund und mit vorherrschend patriarchalen Strukturen, sind besonders betroffen. Faktoren, wie soziale Benachteiligung, wirtschaftliche Lage und Bildungsstand sind ebenfalls ausschlaggebend in diesem Zusammenhang. Täter\* sind häufig im familiären Umfeld zu finden.<sup>23</sup>

Der Begriff „Ehrenmord“ verharmlost die Tat, verknüpft ein Verbrechen mit der positiven Konnotation von „Ehre“ und schreibt den Grund für die Ermordung der Beziehung, der Familie oder der Herkunft zu und entschuldigt diese damit. Oft wird Gewalt „im Namen der Ehre“ nicht als solche erkannt. Verschleppungen ins Ausland und eine anschließende Vermisstenmeldung oder das Treiben in den Suizid verschleiern die Hintergründe.

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Es ist kein Präventionsangebot in Oldenburg bekannt.

### **Handlungsbedarfe:**

- Entwicklung mehrsprachiger Angebote.
- Aufklärung und Aufzeigen von Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für bedrohte Mädchen\* und Frauen\*.
- Aufklärung zur Bedeutung von geschlechtsspezifischen Rollen- und Erwartungszuschreibungen.
- Schutzkonzepte und Aufklärungsangebote für Flüchtlingsunterkünfte.

### **Handlungsempfehlungen:**

- Entwicklung von mehrsprachigen Angeboten unter Einbeziehung der Migrantenselbstorganisationen und Migrationsberatungsstellen.
- Öffentlichkeitsarbeit, um bestehende Hilfsangebote auf Landesebene bekannter zu machen sowie stärkere Aufklärung über die Rechte von Frauen\*.
- Kultursensible Schulungen für Mitarbeiter\*innen der Gemeinwesenarbeit, des Ausländerbüros, der Freizeitstätten, des Allgemeinen Sozialdienstes, gegebenenfalls ein übergreifendes Angebot, an dem alle Interessierten teilnehmen können.
- Schutzkonzepte und Aufklärungsangebote in den Unterkünften für Geflüchtete.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Der Arbeitskreis „Fallmanagement bei Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt“ ist auch für diese Zielgruppe sensibilisiert und bietet für Gefährdete Unterstützung an.
- Die BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und die Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und geflüchtete Frauen stehen für Beratungen zur Verfügung.
- Die Kontakt- und Informationsstelle des Mädchenhauses bietet Beratung zu Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten an.

### **Handlungsbedarf:**

- Fundiertes Wissen bei potenziellen Vertrauenspersonen (zum Beispiel Lehrkräfte) über aktuelle Rechtslage und kulturelle Hintergründe.

### **Handlungsempfehlungen:**

- Erstellung von Informationsmaterialien, Entwicklung von Fortbildungs-

angeboten und einer digitalen Auskunftsplattform.

- Schulungen für potenzielle Vertrauenspersonen, wie entsprechende Fälle erkannt werden können.

## 3.5 Sexistische Werbung

Werbung ist dann sexistisch, wenn Menschen hinsichtlich ihres Geschlechts klischeehaft dargestellt werden, ohne dass dieses im Bezug zum beworbenen Produkt steht. Mit sexistischer Werbung wird eine Person auf eine spezifische Weise abgewertet, stereotype Zuschreibungen spiegeln dabei reale Machtverhältnisse wider. Sexistische Werbung lässt sich in verschiedene Kategorien unterteilen:

1. Werbung, die ein geschlechtsspezifisches Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis wiedergibt.
2. Werbung, die einer Person aufgrund ihres Geschlechts bestimmte Eigenschaften, Fähigkeiten und soziale Rollen zuordnet.
3. Werbung, die die sexuelle Anziehungskraft als ausschließlichen Wert von Frauen\* darstellt.
4. Werbung, die Frauen\* auf einen Gegenstand zum sexuellen Gebrauch reduziert, insbesondere indem weibliche Körper oder Körperteile ohne Produktbezug als Blickfang eingesetzt werden oder der Eindruck vermittelt wird, die abgebildete Frau\* sei genauso wie das Produkt käuflich.<sup>24</sup>

Werbung beeinflusst Menschen, und mit sexistischer Werbung wird ein diskriminierendes Geschlechterbild gefördert, aufrechterhalten und verinnerlicht.

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Es gibt aktuell kein präventives Angebot in Oldenburg.

### **Handlungsbedarf:**

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Werbenden und Werbegestaltenden

### **Handlungsempfehlungen:**

- Die im Handlungsfeld Intervention genannte Satzung mit Meldestelle gegen sexistische Werbung kann auch ein präventives Signal senden.
- Allgemeine Informationen und Kampagnen ( zum Beispiel Kinospots) zu Alltagssexismus, Diskriminierung und sexueller Gewalt.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### Bestehendes Angebot:

- Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 119 können grob anstößige und belästigende Handlungen mit Geldbußen geahndet werden.
- Beim Deutschen Werberat – einer Selbstkontrollereinrichtung der Werbewirtschaft – kann unter anderem sexistische Werbung gemeldet werden. Dieser nimmt eine Bewertung der Beschwerde vor. Ist diese unbegründet, wird sie zurückgewiesen. Anderenfalls wird dem kritisierten Unternehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. In 94 Prozent der beanstandeten Fälle ist der Werberat erfolgreich.<sup>25</sup>
- Über das Onlineportal [www.werbemelder.in](http://www.werbemelder.in) kann ebenfalls sexistische Werbung gemeldet werden, es erfolgt allerdings keine direkte Kontaktaufnahmen zum kritisierten Unternehmen.

### Handlungsbedarf:

- Niedrigschwellige Möglichkeit, sexistische Werbung zu unterbinden. In Oldenburg gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Städten<sup>26</sup> keine Verbote von sexistischer Werbung auf öffentlichen Flächen. Eine entsprechende städtische Regelung kann dies unterbinden und gibt neben einer klaren Definition auch Handlungsschritte vor.

### Handlungsempfehlung:

- In Abgrenzung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), nach dem grob anstößige und belästigende Handlungen mit Geldbußen geahndet werden können, wird empfohlen, eine städtische Regelung zum Verbot von sexistischer Werbung auf öffentlichen Flächen zu erarbeiten und eine Meldestelle einzurichten.

Laut Strafgesetzbuch §§176 – 178 ist jede sexuelle Handlung an und mit Kindern unter 14 Jahren strafbar. Die Bandbreite der strafbaren Handlungen ist weit gefächert, angefangen bei scheinbar zufälligen sexuellen Berührungen, Zeigen von Abbildungen pornografischen Inhalts über Zungenküsse bis hin zu Penetration. 2018 gab es mehr als 12.000 Ermittlungsverfahren, zu 75 Prozent sind Mädchen\* Opfer der sexualisierten Gewalt. Die Dunkelfeldforschung hat ergeben, dass jedes siebte bis achte Kind sexualisierte Gewalt erlebt (hat).

Sexualisierte Gewalt findet zu 25 Prozent innerhalb der engsten Familie und zu 50 Prozent im weiteren Familien- und Bekanntenkreis statt. Außer im Bereich der digitalisierten Gewalt ist der Fremdtäter\* ein Randphänomen. Täter\* sind überwiegend männlich (80 bis 90 Prozent) und stammen aus allen sozialen Schichten.<sup>27</sup>

## 3.6 Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Die Stadtverwaltung achtet sowohl bei der Neugestaltung als auch im Bestand auf die Komponenten der sozialen Kontrolle an Kinderspielplätzen und Freiflächen. Das gleiche gilt für Schulhöfe und andere Außenanlagen an öffentlichen Gebäuden.
- Das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg mit der Vertrauensstelle Benjamin bietet mehrere Präventionsangebote an. Zielgruppen sind Mädchen\* und Jungen\*, männliche und weibliche Jugendliche, Eltern beziehungsweise Bezugspersonen sowie Fachkräfte und die interessierte Öffentlichkeit.
- Wildwasser hält ebenfalls für die genannten Zielgruppen Präventionsangebote vor. In der Beratungsarbeit findet eine Spezialisierung auf weibliche Betroffene sexualisierter Gewalt statt.
- Der Mädchentreff bietet explizite Präventionsangebote. Alle Mitarbeiterinnen\* des Mädchenhauses sind für das Thema sensibilisiert.
- Die Beratungsstelle der pro familia Oldenburg führt im Rahmen der Sexualpädagogik nach Geschlechtern getrennte Aufklärungsschulungen für Kinder und Jugendliche durch.

### **Handlungsbedarf:**

- Regelmäßige Fortbildungen für alle pädagogischen und medizinischen Fachkräfte zu Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt sowie traumapädagogische Fortbildungen zum Umgang mit Betroffenen zur Vermeidung weiterer Folgebelastungen der Betroffenen.

### **Handlungsempfehlung:**

- Überprüfung der Implementierung von Schutzkonzepten in pädagogischen Einrichtungen inklusive sexualpädagogischem Konzept.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Im Amt für Jugend und Familie ist die „Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ angesiedelt. Hier werden Fachkräfte der verschiedenen Professionen in allen Fällen der möglichen Kindeswohlgefährdung nach §8 a/b SGB VIII beraten. Weiterhin werden die Fachkräfte des Amtes für Jugend und Familie, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst, der Pflegekinderdienst und das Team der Jugendgerichtshilfe im Themenfeld sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen fallbezogen beraten und prozessorientiert begleitet. Kitas in kommunaler Trägerschaft haben zudem die Möglichkeit, Elternabende zu kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen unter Kindern mit der Fachberatung als Referentin vorzuhalten.



- Ebenfalls werden vom Kinderschutz-Zentrum Oldenburg und Wildwasser Fachberatungen angeboten.
- Bei der Polizeiinspektion Oldenburg/Ammerland ist ein Sonderkommissariat eingerichtet, das speziell Straftaten sexualisierter Gewalt bearbeitet.
- Auf Bundesebene wird das Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ vorgehalten.

**Handlungsbedarf:**

- Niedrigschwellige mobile Beratungsangebote in Schulen, Freizeit- und Sportstätten.

**Handlungsempfehlung:**

- Aufbau von mobilen Beratungsangeboten.

Im Forschungsprojekt<sup>28</sup> „Safe Sport“ wurden Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt im Sport untersucht. In der Studie wird zwischen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, mit Körperkontakt und sexuellen Grenzverletzungen differenziert. Die Ergebnisse zeigen, „dass sexualisierte Gewalt im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsports genauso präsent ist, wie in der Allgemeinbevölkerung.“ 48 Prozent der weiblichen Befragten (bei männlichen Befragten 24 Prozent) gaben an, bereits sexuell übergriffiges Verhalten im Sport erlebt zu haben. Allerdings ist, „in Vereinen mit einer klar kommunizierten Kultur des Hinsehens und der Beteiligung das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer.“<sup>29</sup> Basierend auf den Ergebnissen werden Arbeitshilfen zur Erarbeitung von Schutzkonzepten zur Prävention von sexualisierter Gewalt für die Sportgemeinschaft zur Verfügung gestellt.<sup>30</sup>

Ein wesentliches Instrument zur Schaffung eines geschützten Raumes für den Sport ist die Sensibilisierung und Qualifizierung der Handelnden und die Persönlichkeitsförderung der/des Einzelne\*n. Alle in der Gemeinschaft können durch eine Kultur der Aufmerksamkeit mitwirken, indem sie hinschauen, was in ihrem Verein und Umfeld passiert. Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungen in Form von sogenannten Ehrenkodexen und/oder Leitbildern schaffen zusätzliche Verbindlichkeit.

## 3.7 Sexualisierte Gewalt im Sport

### HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

**Bestehendes Angebot:**

- Wildwasser bietet Unterstützung für Sportvereine bei der Implementierung von Schutzkonzepten an, zum Beispiel mit Fortbildungen für alle Beteiligten (Trainer\*innen, Vertrauensleute, Vorstände und andere).
- Der Präventionsrat Oldenburg und der Stadtsportbund, ein freiwilliger Zusammenschluss von aktuell 110 Sportvereinen mit 42.000 Mitgliedern, haben mit „Sport, ja sicher“ eine Strategie erarbeitet, mit der das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in alle Sportvereine hinein getragen

werden kann. Zum Sommer 2020 startete ein durch den Landespräventionsrat Niedersachsen und das Niedersächsische Justizministerium gefördertes, gleichnamiges, Pilotprojekt der Kooperationspartner zur Umsetzung erster Sensibilisierungs-/Qualifizierungsmaßnahmen. Für die Dauer des Förderzeitraums „Sport, ja sicher“ wird eine zusätzliche Fachkraft die Implementierung der Präventions- und Schutzkonzepte in den Sportvereinen begleiten. Seitens der Projektpartner werden Verbindungen zum LSB Niedersachsen, zu örtlichen Beratungsstellen und zu weiteren relevanten Akteuren nach Bedarf hergestellt.<sup>31</sup>

- Der LandesSportBund Niedersachsen (LSB) und die Sportjugend Niedersachsen (sj) unterstützen im Projekt „Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Sport: Prävention, Intervention, Handlungskompetenz“ mit zielgruppenspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen und fördern die Tandembildung mit Fachberatungsstellen. Zudem begleiten sie bei der Entwicklung und Umsetzung einer Verhaltensrichtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Sportorganisationen.<sup>32</sup>
- In allen Lizenzbildungen des Landessportbundes Niedersachsen wird das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport behandelt und eine erste Basis für die Sensibilisierung der Übungsleitenden hergestellt. Zudem ist die Unterzeichnung einer Verhaltensrichtlinie als Selbstverpflichtungserklärung zwingende Voraussetzung für die Ausstellung oder Verlängerung einer Lizenz im System des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB).

#### **Handlungsbedarf:**

- Weitere Umsetzung der Strategie, um die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten und Präventionsansätzen in den Sportvereinen zu gewährleisten. Von Juni bis Dezember 2020 hat der Präventionsrat Oldenburg über ein Förderprogramm des Landespräventionsrat Niedersachsen eine Honorarkraft mit zehn Stunden pro Woche für die Umsetzung der Strategie beschäftigen können. Da in diesem Zeitraum nicht alle 110 Vereine abgedeckt werden können, ist eine weitere Umsetzung abhängig von der Weiterfinanzierung dieser Personalressource.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Weiterfinanzierung der Honorarkraft für den Präventionsrat Oldenburg.
- Schulungen für Trainer\*innen in Sportvereinen, Sensibilisierung und Stärkung von Handlungskompetenzen.
- Einrichtung eines runden Tisches für Stadtsportbund und Fachberatungsstellen.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

#### **Bestehendes Angebot:**

- Weibliche Betroffene sexualisierter Gewalt werden bei Wildwasser beraten. Im Kinderschutz-Zentrum werden Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

und in Ausnahmen auf Grund von Entwicklungsbeeinträchtigungen auch bis zum 21. Lebensjahr beraten.

**Handlungsbedarf:**

- Da Wildwasser durch die Kommune nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) finanziert wird, entsteht für die Beratung der über 27-jährigen eine Finanzierungslücke, die nur zum Teil durch das Land Niedersachsen gedeckt wird und einen hohen Dokumentationsaufwand erfordert.

**Handlungsempfehlung:**

- Finanzielle Absicherung der Beratungsangebote für über 27-jährige.

Unter sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen wird die systematische und zielgerichtete sexuelle Ausbeutung in Verbindung mit physischer und psychischer Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verstanden, die im Rahmen von Zeremonien oder Ritualen stattfindet. Sie ist häufig mit Kinderpornografie, Kinderhandel, Zwangsprostitution verbunden und wird durch Täter\*netzwerke ermöglicht. Um Abhängigkeitsverhältnisse zu stärken, und zu verhindern, dass Betroffene die Gruppe verlassen, findet häufig ein erzwungener Wechsel der Opfer- in Täterrollen statt.<sup>34</sup>

Es gibt weder repräsentative wissenschaftliche Studien zur Häufigkeit, noch werden bei Polizei und Justiz spezifische Daten erfasst. Für den Bilanzbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurden Berichte von 165 Betroffenen ausgewertet. Der Frauenanteil betrug 95,8 Prozent.<sup>35</sup>

Einen weiteren Eindruck über die Häufigkeit gibt es durch die Aufdeckung der Darknet-Plattform „Elysium“ durch das Bundeskriminalamt im Jahr 2017. Innerhalb von sechs Monaten haben über diese Seite fast 90.000 Nutzer Kinderpornografie ausgetauscht.<sup>36</sup>

Der Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hält aufgrund der „komplexen Gewaltstrukturen und schweren Traumatisierungen der Betroffenen“<sup>37</sup> ein spezifisches, interdisziplinäres Vorgehen für notwendig.

## 3.8 Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

**Bestehendes Angebot:**

- Es ist in Oldenburg kein präventives Angebot bekannt.

**Handlungsbedarf:**

- Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsangebote.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Erstellen von Informationsmaterialien und Entwicklung von Fortbildungsangeboten.
- Ausbau der Vernetzung.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

#### **Bestehendes Angebot:**

- Die bundesweite telefonische Anlaufstelle „berta“ beim Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ berät kostenfrei und anonym sowohl Betroffene als auch Unterstützer\*innen von Betroffenen.
- Der Beauftragte für Ethik und Weltanschauungsfragen bei der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg berät ebenfalls.

#### **Handlungsbedarf:**

- Ausbau des Erfahrungsaustausches.

#### **Handlungsempfehlung:**

- Einrichten von Fallkonferenzen.

### 3.9 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bedeutet für sexuelle Belästigung ein „unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“<sup>38</sup>

Laut einer repräsentativen Studie „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“, durchgeführt von Juni 2018 bis Mai 2019, haben 13 Prozent der befragten Frauen\* in den drei Jahren vor der Befragung sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt. Am häufigsten wurden bei den Belästigungsformen verbale Belästigungen, Blicke und Gesten genannt. Mehr als ein Viertel der Befragten gaben unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen als Belästigungsform an. In den meisten Fällen handelte es sich nicht um einmalige Geschehnisse, sondern um wiederholte Handlungen.<sup>39</sup>

Fälle von sexueller Belästigung werden nur wenig angezeigt, nur etwa jede dritte bis fünfte Person meldet den Vorfall.<sup>40</sup>

Sexuelle Belästigung kommt in der Pflege besonders häufig vor. Neben möglichen Belästigungen durch Führungskräfte oder das Kollegium sind 70 Prozent der weiblichen Pflegekräfte von sexuellen Übergriffen durch Patienten\* im Krankenhaus oder durch Pflegebedürftige in Heimen oder in der ambulanten Pflege betroffen.<sup>41</sup>

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Viele Unternehmen haben Leitlinien, Konzepte oder Aktionspläne verabschiedet, die das Thema sexuelle Belästigung behandeln. So hat die Stadtverwaltung Oldenburg beispielsweise bereits 1999 eine „Dienstvereinbarung über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verabschiedet, die 2017 überarbeitet und zur „Dienstvereinbarung über den Umgang mit sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz“ umbenannt wurde.
- Die Stadt Oldenburg hat im Jahr 2019 eine Grundsatzerklärung veröffentlicht, in der die Verwaltung ihre klare Haltung gegen Gewalt am Arbeitsplatz verdeutlicht. Bestandteil dieser Grundsatzklärung der gewaltfreien Stadtverwaltung ist unter anderem die Ablehnung und Ahndung von sexuellen Übergriffen, verbalen Belästigungen und Stalking. Diese Grundsatzklärung wird mit Plakaten in den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung begleitet.

### **Handlungsbedarfe:**

- Sichtbarmachen, Benennen und klare Ächtung von sexueller Belästigung.
- Sensibilisierung
- Angebote für Täter\*innen zur Verhaltensänderung

### **Handlungsempfehlungen:**

- Kampagnen im öffentlichen Raum und in den sozialen Medien.
- Erstellung von Informationsmaterialien.
- Entwicklung von Angeboten für Täter\*innen zur Verhaltensänderung.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Für Studierende und Mitarbeiter\*innen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bietet die Beratungsstelle conTakt psychologische und rechtliche Beratung zu Fragen hinsichtlich sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an.
- Bei Wildwasser werden weibliche Betroffene sexueller Belästigung beraten und unterstützt. Außerdem werden professionelle und private Bezugspersonen beraten, wie sie mit Vermutungen umgehen sowie Betroffene unterstützen können.
- Die Antidiskriminierungsstelle im Verein IBIS e.V. steht ebenfalls für Beratungen zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Für Gewerkschaftsangehörige bieten die Gewerkschaften Rechtsberatungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz an.

**Handlungsbedarf:**

- Die bisherigen Angebote richten sich an die Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, für die Täter\*innen gibt es keine bewusstseinsbildenden Angebote.

**Handlungsempfehlung:**

- Erarbeitung einer aufklärenden Broschüre über sexuelle Belästigung zur allgemeinen Verfügung für Oldenburger\*innen, insbesondere mit Verbreitung in Unternehmen durch entsprechende Vernetzungsstrukturen.

## 3.10 Stalking

Unter Stalking wird das wiederholte und beabsichtigte Verfolgen oder Belästigen einer Person verstanden, sodass deren Sicherheit bedroht ist und sie in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt wird. Stalking kann bis zur körperlichen Gewalt und Tötung reichen. Von Stalking kann zwar grundsätzlich jede Person betroffen sein, tatsächlich sind die Opfer zu 80 Prozent weiblich. In ebenfalls 80 Prozent der Fälle besteht eine Täter\*-Opfer-Beziehung wie beispielsweise ehemalige Partnerschaften.<sup>42</sup> Nicht selten werden Frauen\*, die in ihrer Partnerschaft Häusliche Gewalt erlitten haben, nach einer Trennung von ihrem Ex-Partner gestalkt.

In § 238 StGB werden verschiedene strafbewehrte Formen des Stalkings beschrieben, dazu gehören das Herstellen von räumlicher Nähe, Kontaktaufnahme unter Verwendung verschiedener Kommunikationsmittel oder auch Warenbestellungen für die gestalkte Person.

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

**Bestehendes Angebot:**

- Es ist kein konkretes Angebot im Bereich Prävention in Oldenburg bekannt.

**Handlungsbedarf:**

- Sensibilisierung und Aktivierung von Nachbarschaften.

**Handlungsempfehlung:**

- Berücksichtigung im Projekt Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt (StoP), (Erläuterung siehe Seite 67).

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

**Bestehendes Angebot:**

- Im Rahmen von Partnerschaftsgewalt werden von Stalking Betroffene in der BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt beraten.
- Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen berät zu diesem Themenfeld.

#### **Handlungsbedarfe:**

- Beratungsangebot für von Stalking Betroffene, die nicht gleichzeitig auch Opfer von Partnergewalt sind.
- Informationsmaterial für Betroffene.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Entwicklung eines Beratungsangebotes für von Stalking Betroffene.
- Erstellung von Informationsmaterial.

Vergewaltigung ist nach Artikel 36 der Istanbul-Konvention das nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder einem Gegenstand. Unter sexueller Gewalt sind sonstige, nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person oder die Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen zu verstehen.<sup>43</sup>

Im Strafgesetzbuch sind im 13. Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§174 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern, sexueller Übergriff, Nötigung, Vergewaltigung) bis §184 (Verbreitung pornografischer Schriften) – diese Straftatbestände näher definiert. Vergewaltigung in der Ehe ist in Deutschland seit 1997 ein Straftatbestand.

Um die Istanbul-Konvention ratifizieren zu können, wurde 2016 das Sexualstrafrecht verschärft. Seitdem ist ein sexueller Übergriff strafbewehrt, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. „Nein heißt Nein!“ lautet die umgangssprachliche Übersetzung dieser Verschärfung.

Gleichzeitig wurde der neue Straftatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt, der bis dahin nicht strafbare sexuelle Übergriffe nunmehr unter Strafe stellt. Ebenso können Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an Menschen mit Behinderungen jetzt härter bestraft werden.

„Im Jahr 2018 wurden auf 100.000 Einwohner in Deutschland 11,2 Fälle von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge polizeilich registriert.“<sup>44</sup> In Oldenburg wurden 2019 189 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 157 Opfern angezeigt, diese Zahl beinhaltet auch sexualisierte Gewalt an Kindern und Kinderpornografie. Etwa 42 Prozent der Opfer waren minderjährig (6 männlich und 60 weiblich). Der Frauenanteil bei den volljährigen Opfern lag bei 90 Prozent. Es ist allerdings von einer deutlich höheren Dunkelziffer auszugehen, denn nur acht Prozent der Frauen\*, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, zeigen diese Taten auch bei der Polizei an.<sup>45</sup>

Mitverantwortlich für eine hohe Dunkelziffer an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind auch sogenannte K.O.-Tropfen. Diese lassen sich leicht

## 3.11 Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung

und unbemerkt verabreichen, die Opfer werden widerstandsunfähig, und es entstehen neben anderen starken Nebenwirkungen große Erinnerungslücken. Das bedeutet, das Opfer kann sich weder wehren, noch sich später an die Tat erinnern. Die verabreichten Substanzen lassen sich nur wenige Stunden nachweisen.

Die Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung liegt bei drei Prozent.<sup>46</sup>

Eine im Juni 2016 durchgeführte Befragung von 27.818 EU-Bürger\*innen in den damals noch 28 Mitgliedsländern der Europäischen Union, hat erschreckende Ergebnisse zu Tage gebracht. Danach sind mehr als 20 Prozent der Befragten der Meinung, dass Frauen\* Missbrauchs- oder Vergewaltigungsvorwürfe erfinden. Knapp 20 Prozent denken, dass die Gewalthandlung oft von der Frau\* provoziert wird. Höchst alarmierend ist die Einschätzung von immerhin 27 Prozent der Befragten, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung der Frau\* unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sein kann.<sup>47</sup>

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Wildwasser bietet für alle Interessierten Fachinformationsgespräche und Fortbildungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt – was tun?“ an. Mit dem Ziel der Sensibilisierung und Befähigung zur angemessenen Hilfestellung von Betroffenen.
- Wildwasser bietet des Weiteren Wendo-Kurse (Selbstbehauptungskurse) für junge Frauen\* bis 21 Jahren an.
- Vom Frauen-Notruf in Münster wurde die Kampagne „Luisa ist hier!“ entwickelt. Die Kampagne ist ein Hilfsangebot für Frauen\* und Mädchen\*, die sich in der Partyszene aus einer unangenehmen Situation lösen möchten. Mit der Frage „Ist Luisa hier?“ können sich Frauen\* und Mädchen\* an das Personal in Kneipen, Bars oder Clubs wenden. Die Betroffene wird dann, ohne dass sie etwas erklären muss, an einen sicheren Ort gebracht.
- Die Lizenz und das Material wurden von Wildwasser für Oldenburg gekauft und finanziert. In Oldenburg beteiligen sich aktuell zwei Gastronomiebetriebe an der Kampagne, weitere haben angefragt und werden von Wildwasser geschult.
- Um Frauen\* und Mädchen\* einen sicheren Weg zu bieten, stellt die Stadt Oldenburg seit 1991 (mit einer Unterbrechung von 2002 bis 2007) finanzielle Mittel für das Frauenmobil zur Verfügung. Im Laufe der Jahre hat sich das Konzept geändert, doch Grundsatz ist, dass Frauen\* und Mädchen\* innerhalb des Stadtgebiets Oldenburg in den Abend- oder auch Morgenstunden Ermäßigungen auf Fahrten mit Taxis oder Mietwagen bekommen.
- 2018 hat das Gleichstellungsbüro eine internetgestützte Plakatkampagne entwickelt, um über K.O.-Tropfen zu informieren und zu sensibilisieren. Allen Oldenburger Gastronomiebetrieben wurden die Plakate zugeschickt, mit



der Bitte, diese gut sichtbar aufzuhängen. Ebenfalls wurde 2018 und 2019 in Absprache mit dem Ordnungsamt und dem Organisator des Stadtfestes versucht, auf dem Oldenburger Stadtfest die Plakate zu platzieren.

- Aktuell wird die Kampagne überarbeitet und durch weitere Produkte (Visitenkarten, Postkarten, Bierdeckel) ergänzt.

#### **Handlungsbedarfe:**

- Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Spezial Eurobarometers 449 wird deutlich, dass umfangreiche Kampagnen für die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung notwendig sind.
- Um die Ausweitung der Kampagne „Luisa ist hier!“ auf die ganze Gastronomie in Oldenburg schneller voran zu bringen, sind erhöhte Personalstunden und die Finanzierung der Materialien bei Wildwasser erforderlich.
- Über die Gefahr von K.O.-Tropfen muss weiterhin aufgeklärt werden.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Entwicklung von Kampagnen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung.
- In den Vereinbarungen mit den Ausrichtern von Märkten (Kramermarkt, Lamberti Markt), Festen (Kultursommer, Weinfest, Stadtfest et cetera) und sonstigen Events (Oldenburg kocht et cetera) und größeren Veranstaltungen sollte aufgenommen werden, dass die Ausrichter in geeigneter Form auf die Gefährdung durch K.O.-Tropfen hinweisen.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

#### **Bestehendes Angebot:**

- Bei Wildwasser werden weibliche Betroffene sexualisierter Gewalt, Bezugspersonen und Fachkräfte beraten und unterstützt.
- Das Netzwerk ProBeweis bietet bei Häuslicher und sexualisierter Gewalt eine kostenlose gerichtsverwertbare (Foto-)Dokumentation und Spurensicherung, ärztliche Beratung und die sichere Lagerung der Spuren und der Dokumentation an.
- Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unterhält in 11 Städten Niedersachsens – darunter Oldenburg – Opferhilfebüros. Opfer von Straftaten werden von qualifizierten pädagogischen Fachkräften unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige beraten und betreut. 2018 waren mehr als 80 Prozent der Hilfesuchenden weiblichen Geschlechts. 35 Prozent aller Gesamtdelikte bezogen sich auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung<sup>48</sup>. Zusätzlich zu dem grundlegenden Beratungsangebot bietet das Opferhilfebüro Psychosoziale Prozessbegleitung und finanzielle Unterstützung an.

#### **Handlungsbedarfe:**

- Sofortige Hilfe nach einer Vergewaltigung zur psychosozialen Unterstützung.

- Der Bekanntheitsgrad des Netzwerkes ProBeweis und des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ muss gesteigert werden.

**Handlungsempfehlungen:**

- Konzeptionierung und Einrichtung eines Frauennotrufes.
- In allen städtischen und öffentlichen Gebäuden, sowie Kaufhäusern und bei öffentlichen Veranstaltungen sollten die Flyer des Netzwerkes ProBeweis und die Plakate des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ deutlich sichtbar ausgelegt und aufgehängt werden.

## 3.12 Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung (international: Female Genital Mutilation, kurz FGM) ist eng mit kulturellen Identitäten und Traditionen verknüpft. Sie ist vor allem in West-, Ost-, und Nordost-Afrika verbreitet. Darüber hinaus ist die Praktizierung aber auch unter verschiedenen Ethnien im Nahen Osten und in Südostasien bekannt.<sup>49</sup>

Die auch verharmlosend als „Beschneidung“ bezeichnete Prozedur reicht von der Verletzung bis zur Entfernung von Teilen des weiblichen Genitals. Sie wird im Regelfall ohne Narkose und teilweise unter zweifelhaften medizinischen Bedingungen durchgeführt.<sup>50/51</sup> Zugrunde liegen dieser schweren Menschenrechtsverletzung Aberglaube, religiöse Überzeugungen, Schutz vor sozialer Ausgrenzung oder Initiationsriten. Häufig sichert die Verstümmelung außerdem die wirtschaftlich notwendige Ehe. Viele Frauen\* leiden ihr Leben lang unter Schmerzen, komplizierten Geburten, Traumata und anderen Folgen. Etwa 25 Prozent der Mädchen\* und Frauen\* sterben an Komplikationen oder den Folgen der Verletzungen.<sup>52</sup>

TERRE DES FEMMES benennt in einer Dunkelzifferstatistik etwa 70.000 in Deutschland betroffene Frauen\* und über 17.000 von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen\*. Aufgrund von Migration ist die Tendenz steigend. Die meisten Betroffenen in Deutschland stammen aus Eritrea, Irak, Somalia, Ägypten und Äthiopien.<sup>53</sup> In Niedersachsen ist statistisch betrachtet von 4.769 betroffenen Frauen\* und 1.501 bedrohten Mädchen\* auszugehen.<sup>54</sup> Für die Stadt Oldenburg bedeutet dies 109 betroffene Frauen\* und 34 von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen\*.<sup>55</sup>

Geschützt werden können die bedrohten Mädchen\* durch aufmerksame Menschen in ihrem Umfeld: Pädagog\*innen in Kindertagesstätten und Schulen, Ärzt\*innen und Mitarbeiter\*innen der Behörden. Allein das Wissen um Gebiete, in denen FGM flächendeckend praktiziert wird (beispielsweise Somalia 98 Prozent, Ägypten 87 Prozent, Sierra Leone 85 Prozent)<sup>56</sup> und geplante Reisen mit einem Mädchen\* in die Heimat können hellhörig machen. Geschultes Personal kann erkennen, intervenieren und der Gerichtsbarkeit die Möglichkeit geben, ein Mädchen\* rechtzeitig zu schützen.<sup>57</sup>

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### Bestehendes Angebot:

- Die Städtegruppe Oldenburg von TERRE DES FEMMES initiiert das Netzwerk „Let's Change“ gegen Genitalverstümmelung, das sich als erstes Ziel die Befragung der örtlichen Hebammen und Gynäkolog\*innen zur Häufigkeit von beschnittenen Frauen\* in ihrem Berufsalltag gesetzt hat. Außerdem soll gegebenenfalls eine medizinische Fortbildung organisiert und niedrigschwellige Informationsmaterialien erarbeitet werden.
- Verschiedene Einrichtungen wie das Landesmuseum für Natur und Mensch, die Städtegruppe von TERRE DES FEMMES und das Mädchenhaus haben in den vergangenen Jahren Ausstellungen, Fachvorträge und Workshops zum Thema durchgeführt.

### Handlungsbedarfe:

- Von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen\* müssen identifiziert und rechtzeitig geschützt werden.
- Eine standardisierte und sich regelmäßig wiederholende Schulung der verschiedenen Professionen wird in Oldenburg nicht angeboten. Erforderlich ist Aufklärung, Information und Schulung der Fachkräfte.
- Potenziell von Genitalverstümmelung bedrohte oder betroffene Frauen\* und Mädchen\* müssen wissen, dass und wo sie Hilfe vor Ort finden.

### Handlungsempfehlungen:

- Schulen und Kindertagesstätten sollten Aufklärungsmaterial wie zum Beispiel „Change – Weiblicher Genitalverstümmelung begegnen. Ein Leitfaden für Fachkräfte in sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufen“ zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollten regelmäßig interdisziplinäre Fortbildungen für Fachkräfte aus der Verwaltung, den Schulen, der Medizin et cetera angeboten werden.
- 2019 hat Hamburg einen „Schutzbrief“ erarbeitet, in dem sowohl über die gesundheitlichen Risiken als auch über strafrechtliche Konsequenzen aufgeklärt wird. Dieser liegt mittlerweile in 13 Sprachen vor. Der Schutzbrief soll zukünftig bundesweit herausgegeben werden und als zusätzliches Instrument in das bestehende Hilfesystem eingebaut werden.<sup>58</sup> Es wird empfohlen diesen „Schutzbrief“ auch in Oldenburg zu verbreiten.
- Erarbeitung eines Konzepts zur kultur- und themensensiblen Information potentieller Betroffener über die Rechtslage und Ansprechpersonen.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### Bestehendes Angebot:

- Die Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und geflüchtete Frauen bietet Beratung an.
- Bedrohte Frauen\* ab 18 Jahren werden im Frauenhaus aufgenommen.

**Handlungsbedarf:**

- Fachkräfte mit erhöhtem Kontakt zu Familien mit Migrationshintergrund müssen über das Thema Genitalverstümmelung und die rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt sein, damit sie intervenieren können.

**Handlungsempfehlung:**

- Schulung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen aus dem pädagogischen Bereich, um dort Rechtssicherheit und schnelles Handeln im Falle einer drohenden Genitalverstümmelung zu sichern.

## 3.13 Zwangsheirat

Von einer Zwangsheirat wird gesprochen, wenn diese gegen den Willen von einer/ einem oder beiden Partner\*innen stattfindet. Ist ein/e Ehepartner\*in noch nicht volljährig, wird sie als Kinderehe bezeichnet. Bei einer arrangierten Ehe willigen beide Eheleute ein, eine Abgrenzung zur Zwangsheirat ist jedoch schwer, da seitens der Familien häufig massiver Druck ausgeübt wird und die- oder derjenige, der/ die sich verweigert, mit Sanktionen rechnen muss. In Fachkreisen wird dafür plädiert, die Perspektive der Betroffenen einzunehmen.<sup>59</sup>

Eine Zwangsheirat liegt auch dann vor, wenn eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrechterhalten werden muss, weil massive Sanktionen angedroht werden.

Laut der Studie „Zwangsheirat in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der die Befragung von Beratungsstellen und allgemein- und berufsbildenden Schulen zugrunde liegt, sind in erster Linie Frauen und Mädchen bedroht, beziehungsweise betroffen, darunter knapp 30 Prozent im Alter bis einschließlich 17 Jahre<sup>60</sup>. Weitere 40 Prozent entfallen auf die Altersgruppe der 18-21-jährigen<sup>61</sup>. Der Anteil der Männer\*, die sich an eine Beratungsstelle gewandt haben, liegt laut dieser Studie bei sieben Prozent.<sup>62</sup> Betroffene Männer\* sind in der Regel älter als betroffene Frauen\*.

Zwangsheiraten werden mit 52 Prozent in der Mehrheit im Ausland geschlossen, häufig ist damit ein unfreiwilliger Umzug ins Ausland verbunden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass 48 Prozent der Zwangsheiraten in Deutschland geschlossen werden und damit vor Ort passieren. Zwangsheirat kommt unabhängig von Religion oder Kultur in vielen Kontexten vor, häufig haben Betroffene einen Migrationshintergrund.<sup>63</sup> Mit der Zwangsheirat geht vielfach der Abbruch des Schulbesuchs oder der Ausbildung einher, was zu einer sozialen Isolation, einem geringen Bildungsniveau und einer verminderten Erwerbsbeteiligung führen kann.

Seit 2011 kann die Nötigung zur Zwangsheirat laut Strafgesetzbuch § 237 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden.

2017 wurde in Deutschland das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ beschlossen, danach sind nun alle Eheschließungen mit Minderjährigen verboten.

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Es ist kein Präventionsangebot in Oldenburg bekannt.

### **Handlungsbedarf:**

- Eine regelmäßige Schulung der verschiedenen Professionen.

### **Handlungsempfehlung:**

- Erforderlich ist Aufklärung, Information und gegebenenfalls Schulung der Fachkräfte.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Auf Landesebene wurden im Rahmen des Handlungskonzeptes „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verschiedene Unterstützungsangebote für Betroffene, Unterstützende und Fachkräfte entwickelt. Dazu gehören das „Krisentelefon gegen Zwangsheirat“ von der Beratungsstelle kargah e.V. (Hannover), die anonyme Schutz- und Kriseneinrichtung für Mädchen\* und junge Frauen\* Ada und Handlungsempfehlungen für Fachleute und Fortbildungsangebote für Mitarbeiter\*innen der Jugendämter.
- Von Zwangsheirat bedrohte oder bereits zwangsverheiratete Frauen\* werden von der Frauenberatung Suana im Verein kargah e.V. beraten. Dort sind die Ansprechpersonen im Oldenburger Amt für Jugend und Familie bekannt, an die gegebenenfalls weitervermittelt wird.
- Wildwasser bietet Krisenhilfe und Weitervermittlung an kargah e.V. an, da im Kontext der Zwangsheirat Sexualität als Gewalt erfahren werden kann.
- Die Kontakt- und Informationsstelle des Mädchenhauses bietet Beratung zu Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten an.
- Die Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und geflüchtete Frauen bietet Beratung an.
- Von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Frauen\* ab 18 Jahren werden im Frauenhaus aufgenommen.

### **Handlungsbedarf:**

- Das Beratungsangebot von kargah e.V. sollte stärker bekannt gemacht werden.

### **Handlungsempfehlung:**

- Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch kargah e.V.

## 3.14 (Zwangs-) Prostitution und Menschenhandel

Galt Prostitution noch bis 2001 als sittenwidrig, wurde sie mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten\* (Prostitutionsgesetz – ProstG) im Januar 2002 in Deutschland legalisiert.

Die Diskussion um das Thema Prostitution wird sehr polarisierend geführt. Dabei stehen sich die Position, Prostitution zu bekämpfen und die Freier\* zu kriminalisieren – das sogenannte Nordische Modell – und die Position, dass auch Sexarbeit eine Form der Erwerbsarbeit ist, gegenüber. Es gibt eine weite Spannweite der Prostitution, angefangen von der selbständigen und freiwilligen Prostitution, über die zwar sich freiwillig prostituierende, aber von einem Zuhälter\* oder auch einer Zuhälterin\* ausgebeutet werdende bis hin zu den Zwangsprostituierten\*, die häufig auch Opfer von Menschenhandel sind. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, müssen diese Realitäten unterschieden werden. Unabhängig davon, ob der Prostitution freiwillig oder unter Zwang nachgegangen wird, ist nicht in Abrede zu stellen, dass Prostituierte\* einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren.

Im Strafgesetzbuch werden in den §§ 232 und 232a die Straftatbestände Menschenhandel und Zwangsprostitution beschrieben. Wer eine Person mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit für einen Aufenthalt in einem fremden Land anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden. Wer andere zur Prostitution zwingt (Zwangsprostitution) kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Ein besonderes Phänomen im Bereich der Prostitution sind die sogenannten „Loverboys“. Diese meist jungen Männer\* manipulieren ihre minderjährigen Opfer so, dass eine emotionale Abhängigkeit zu ihnen entsteht. Sie erwirken die soziale Isolierung von der Familie und dem Freundeskreis. Ziel ist es, die Mädchen\* und Frauen\* in die Prostitution zu bringen und auszubeuten.<sup>64</sup>

Verlässliche Aussagen dazu, wie viele Prostituierte\* freiwillig oder unter Zwang arbeiten, lassen sich nicht treffen. Es wird davon ausgegangen, dass mehr als die Hälfte der Prostituierten\* ausländischer Herkunft sind, überwiegend aus dem osteuropäischen Raum.<sup>65</sup> Laut Bundeskriminalamt ist der Anteil der weiblichen Opfer bei den Delikten Zuhälterei und Zwangsprostitution bei nahezu 100 Prozent. Die Untersuchung zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergab, dass Prostituierte\* „ein um ein Vielfaches erhöhtes Risiko hatten, Gewalt im Kontext der Arbeitssituation zu erleben und dass ein erheblicher Anteil der TäterInnen Personen waren, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Prostituierten standen, insbesondere Freier“. Zuhälter\* wurden als zweithäufigste Täter\*gruppe benannt.

Mit dem Ziel, Menschen vor Zwangsprostitution zu schützen, ist am 1. Juli 2017 das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Seitdem besteht für Prostituierte\*



eine Anmeldepflicht vor Aufnahme der Tätigkeit beim Ordnungsamt. Ergänzend gibt es eine gesundheitliche und psychosoziale Beratung im Gesundheitsamt, die ebenfalls gesetzlich verpflichtend ist und regelmäßig wiederholt werden muss. Laut Statistischem Bundesamt waren 2018 im Bundesgebiet insgesamt 32.799 Prostituierte\* gültig angemeldet, davon hatten 6.194 die deutsche Staatsangehörigkeit (19 Prozent).<sup>69</sup> In Oldenburg haben 239 Personen eine aus Oldenburg ausgestellte, gültige Bescheinigung nach ProstSchG (Stand April 2020).

Zudem wurde mit dem Gesetz eine Erlaubnispflicht für Betriebe des Prostitutionsgewerbes eingeführt. 2018 wurden für das Bundesgebiet 1.600 Erlaubnisse erteilt, für Niedersachsen 116.<sup>70</sup> In Oldenburg haben über das ganze Stadtgebiet verteilt 16 Betriebe eine Erlaubnis oder befinden sich im Prüfverfahren (Stand April 2020).

## HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- Das Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg bietet über die verpflichtende gesundheitliche Beratung hinaus auch eine psychosoziale Beratung an.

### **Handlungsbedarfe:**

- Insbesondere heranwachsende Frauen\*, deren Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte müssen über die „Loverboy-Methode“ informiert und sensibilisiert werden.
- Sensibilisierung der Freier\* für ihre persönliche Mitverantwortlichkeit von Zwangsprostitution und Menschenhandel.

### **Handlungsempfehlungen:**

- Regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen rund um das Thema Prostitution mit Berücksichtigung der Information über die „Loverboy-Methode“ für oben genannten Zielgruppen.
- Entwicklung von Aufklärungskampagnen für Freier\*.

## HANDLUNGSFELD INTERVENTION

### **Bestehendes Angebot:**

- In Oldenburg berät die „Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Niedersachsen“ in Trägerschaft der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Opfer von Menschenhandel.
- Ebenfalls bietet das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ Beratung für Zwangsprostituierte\* an und verweist in der Regel auf die Fachberatungsstelle Wildwasser vor Ort.
- Das Netzwerk ProBeweis bietet eine kostenlose verfahrensunabhängige professionelle Beweissicherung an.
- Die Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel

(Kobra e.V.) ist in Niedersachsen zuständig für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, zudem Ansprechpartnerin\* für Beratungsstellen, Polizei, Institutionen und Behörden, die mit dem Thema Menschenhandel befasst sind.<sup>71</sup>

#### **Handlungsbedarfe:**

- Allen Prostituierten\* muss die Möglichkeit gegeben werden, sich frei und ohne persönliche Gefährdung von der Prostitution abzuwenden.
- Stärkere Unterstützung nach sexualisierter Gewalt durch gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Einrichtung einer Ausstiegsberatung.
- Das Netzwerk ProBeweis sollte innerhalb der Zielgruppe stärker bekannt gemacht werden.

<sup>16</sup> Vgl. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläutern der Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 47

<sup>17</sup> Vgl. ebd., Seite 6

<sup>18</sup> vgl. <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-Frauen/digitale-gewalt.html>. Zuletzt aufgerufen am 05. Februar 2020

<sup>19</sup> Bei Wildwasser Oldenburg e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen werden weibliche Betroffene sexualisierter Gewalt, Bezugspersonen und Fachkräfte beraten und unterstützt. Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie Vergewaltigung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, digitale Gewalt sind die Themen, die neben dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bearbeitet werden. Die Beratung dient der Stabilisierung, der Krisenintervention und kann unter anderem traumapädagogisch helfen. Darüber hinaus bietet die Fachberatungsstelle Fortbildungen zu Basiswissen sexualisierte Gewalt an Mädchen\* und Jungen\*, digitalisierte Gewalt und Trauma an. Die Fachberatungsstelle bietet eine Zusammenstellung von traumapädagogischen Stabilisierungshilfen in ihrem „Traumakoffer“ zum Kauf an.

<sup>20</sup> Das Land Niedersachsen hat zur Umsetzung der Istanbul-Konvention drei Modellprojekte ins Leben gerufen, die jeweils für drei Jahre finanziert werden. Das Modellprojekt „Mädchen erstarken lassen“ wird von den drei Mädchenhäusern Niedersachsens (Hannover, Osnabrück, Oldenburg) verantwortet. Das Männerbüro Hannover e.V. wird als weiteres Modellprojekt die bestehende Täterarbeit analysieren und einheitliche Strukturen aufbauen. Als Drittes wird in Hannover eine Koordinierungsstelle Frauen- und Mädchenberatung zur sexualisierten Gewalt aufgebaut, die in der Projektphase die Vernetzung und den Wissenstransfer gewährleistet. (Vgl. Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24. September 2019)

<sup>21</sup> Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012

<sup>22</sup> Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), §39a

<sup>23</sup> Vgl. [https://csl.mpg.de/media/filer\\_public/04/6b/046b30de-3194-4ecb-9648-e93cbe038ffe/tmptmp2eqs9eww](https://csl.mpg.de/media/filer_public/04/6b/046b30de-3194-4ecb-9648-e93cbe038ffe/tmptmp2eqs9eww). Zuletzt aufgerufen am 23. März 2020

<sup>24</sup> vgl. <https://pinkstinks.de/negativ-beispiele/>. Zuletzt aufgerufen am 05. Februar 2020

<sup>25</sup> Vgl. <https://www.werberat.de/beschwerdeverfahren>. Zuletzt aufgerufen 28. Mai 2020

<sup>26</sup> Unter anderem: Bremen, Leipzig, Ulm, Köln, München und Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg

<sup>27</sup> Vgl. Fakten zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. [https://beauftragter-missbrauch.de/meta-navigation/suche?tx\\_solrProzent5BqProzent5D=kindliche+gewaltopfer](https://beauftragter-missbrauch.de/meta-navigation/suche?tx_solrProzent5BqProzent5D=kindliche+gewaltopfer). Zuletzt aufgerufen am 30. März 2020

<sup>28</sup> Verbundpartner der Studie waren: Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln (Verbundkoordination des Projektes), die Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm und die Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund

<sup>29</sup> Vgl. „Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland.“ Deutsche Sporthochschule Köln, Seite 8-11

<sup>30</sup> Vgl. dsj: Forschungsprojekt Safe Sport, im Internet unter: <https://www.dsj.de/index.php?id=642>

<sup>31</sup> Vgl. SSB Oldenburg: Sport, ja sicher, im Internet unter: <https://ssb-oldenburg.de/vereinservice/schutz-vor-sexualisierter-gewalt-PRO>, im Internet unter: <https://praeventionsrat-oldenburg.de/sport-ja-sicher>

<sup>32</sup> Vgl. SJ Niedersachsen: Schutz vor sexualisierter Gewalt, im Internet unter: <https://www.sportjugend-nds.de/sj-jugendarbeit/sj-schutz-vor-sex-gewalt>

<sup>33</sup> Vgl. LSB Niedersachsen: Aus- u. Fortbildung im DOSB-Lizenzsystem – Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, im Internet unter: <https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de/aus-fort-weiterbildung/angebote-fuer-uebungsleiter>

<sup>34</sup> Vgl. Geschichten die zählen. Bilanzbericht 2019. Band 1. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Berlin 2019, Seite 122

<sup>35</sup> Vgl. Geschichten die zählen. Bilanzbericht 2019. Band 1. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Berlin 2019, Seite 121

<sup>36</sup> Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminaltaet-vaeter-boten-eigene-kinder-zum-sexuellen-missbrauch-an-1.3576228->

0#seite-2. Zuletzt aufgerufen 30. April 2020

- <sup>37</sup> Vgl. Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. April 2018. Seite 4
- <sup>38</sup> Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Artikel 3
- <sup>39</sup> Vgl. Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. 1. Auflage 2019. Seite 12
- <sup>40</sup> Vgl. ebd. Seite 40
- <sup>41</sup> Vgl. <https://www.bibliomed-pflege.de/zeitschriften/die-schwester-der-pfleger/heftarchiv/ausgabe/artikel/sp-4-2016-natuerlich-gut-was-bringen-alternative-heimethoden-in-der-pflege/24000-stopp-ich-moechte-das-nicht/>. Zuletzt aufgerufen am 26. Februar 2020
- <sup>42</sup> Vgl. <http://www.stalking-justiz.de/stalking/zahlen-daten-fakten/>. Zuletzt aufgerufen am 05. Februar 2020
- <sup>43</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 15
- <sup>44</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1587/umfrage/vergewaltigung-und-sexuelle-noetigung/>. Zuletzt aufgerufen am 15. Februar 2020
- <sup>45</sup> Vgl. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004, Seite 211
- <sup>46</sup> Vgl. „Unterschiedlich Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern“. Länderbericht Deutschland 2009, Seite 9
- <sup>47</sup> Vgl. Spezial Eurobarometer 449 – Geschlechtsspezifische Gewalt (Zusammenfassung). Umfrage durchgeführt von TNS Opinion & Social im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher. November 2016, Seite 5
- <sup>48</sup> Vgl. Beratung und Begleitung für Opfer von Straftaten. Jahresbericht der Geschäftsführung 2018. Hrsg. Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Seite 11f
- <sup>49</sup> Vgl. Desert Flower Foundation <https://www.desertflowerfoundation.org/de/was-ist-fgm.html>. Zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2020
- <sup>50</sup> Vgl. TERRE DES FEMMES <https://www.Frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/allgemeine-informationen/beweggruende-und-risiken>. Zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2020
- <sup>51</sup> Vgl. TERRE DES FEMMES <https://Frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/allgemeine-informationen/fgm-in-afrika>. Zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2020
- <sup>52</sup> TERRE DES FEMMES <https://www.Frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/allgemeine-informationen/beweggruende-und-risiken>. Zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2020
- <sup>53</sup> INTEGRA: Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Freiburg 2017
- <sup>54</sup> TERRE DES FEMMES: Dunkelzifferstatistik weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland. Berlin 2019
- <sup>55</sup> Eigene Berechnungen nach Statistiken des Landesamtes für Statistik und eigene Zahlen der Stadt Oldenburg
- <sup>56</sup> TERRE DES FEMMES <https://Frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/allgemeine-informationen/fgm-in-afrika>. Zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2020
- <sup>57</sup> Vgl. BGH XII ZB 166/03 und weitere Urteile zusammengefasst unter <https://www.taskforcefgm.de/2010/03/gerichtsbeschluesse/>. Zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2020
- <sup>58</sup> <https://www.hamburg.de/opferschutz/12138124/schutzbrieft-gegen-genitalverstueummelung/>. Zuletzt aufgerufen am 20. Februar 2020
- <sup>59</sup> Vgl. <https://www.zwangsheirat.de/informationen/zwangsheirat> und <https://www.polizeifürdich.de/deine-themen/gewalt/zwangsheirat.html>. Zuletzt aufgerufen am 16. Dezember 2019
- <sup>60</sup> Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen (Kurzfassung). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2011. Seite 26
- <sup>61</sup> Vgl. Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen (Kurzfassung). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2011. Seite 26
- <sup>62</sup> Vgl. ebd. Seite 22
- <sup>63</sup> Vgl. „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. (Kurzfassung)“. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2011. Seite 28
- <sup>64</sup> Vgl. <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-Frauen/digitale-gewalt.html> und <https://liebe-ohne-zwang.de/loverboy-masche/>. Zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2020
- <sup>65</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/Frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz/prostitution/80646>. Zuletzt aufgerufen am 03. März 2020
- <sup>66</sup> Vgl. Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2018. Seite 6
- <sup>67</sup> Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004, Seite 531
- <sup>68</sup> Vgl. ebd. Seite 536
- <sup>69</sup> Vgl. Pressemitteilung Nr. 451 des Statischen Bundesamtes vom 26. November 2019
- <sup>70</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/Tabellen/prostitutionsgewerbe2018.html>. Zuletzt aufgerufen am 10. März 2020
- <sup>71</sup> <https://kobra-hannover.de>. Zuletzt aufgerufen 30. Juli 2020

## 4 Strukturelle Angebote, Handlungsbedarfe und Handlungsempfehlungen

Foto: Helene Souza / pixelio.de



### 4.1 Handlungsfeld Prävention

#### 4.1.1 Vernetzung

In Artikel 15 der Istanbul-Konvention wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit eingefordert. Netzwerkarbeit ist elementar für die Präventionsarbeit und spielt gerade auf der kommunalen Ebene eine wesentliche Rolle. Arbeitskreise dienen dem Erfahrungs- und Fachaustausch. Die interdisziplinäre und überbehördliche Zusammensetzung der Netzwerke schärft den Blick für die unterschiedlichen Aufträge der beteiligten Einrichtungen und fördert das Verständnis. In der Zusammenarbeit werden Reibungsverluste vermieden und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt schnellere Zugänge zum Hilfesystem ermöglicht. Gemeinsame Fortbildungen sichern die Professionalität.

**Bestehendes Angebot:**

- Im **Feministischen Forum Oldenburg** (bis 2018 Oldenburger FrauenForum) arbeiten Fachkräfte und politisch engagierte Frauen\* zusammen und organisieren insbesondere zum „Internationalen Frauentag“ und dem „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ öffentlichkeitswirksame Aktionen und Kampagnen.
- Der **Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt an Kindern** besteht seit mehr als 30 Jahren und setzt sich aus Mitarbeiter\*innen der Fachberatungsstellen, der Karl-Jaspers-Klinik, niedergelassenen Fachkräften aus den Bereichen der Medizin, Pädagogik, Psychotherapie und Justiz zusammen. Viermal jährlich trifft sich der Arbeitskreis zum interdisziplinären Fachaustausch.

**Handlungsbedarf:**

- Aktuell wird kein weiterer Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene gesehen.

**Handlungsempfehlung:**

- Eine Fortführung und Unterstützung der Netzwerkarbeit wird empfohlen.

#### **4.1.2 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

**Bestehendes Angebot:**

- Aus- und Fortbildung im Bereich Gewalt gegen Frauen\* findet nicht systematisch oder regelmäßig statt. Vielmehr handelt es sich um Einzelangebote verschiedener mit der Thematik vertrauter Einrichtungen und Institutionen, beispielsweise interne Fortbildungen und Supervision.
- Bereits in der öffentlichen Kleinkinderziehung muss frühzeitig gegen Geschlechtsrollenstereotype gehandelt werden. Das Gleichstellungsbüro hat 2018 die Broschüre „Toben im Prinzessinnenkleid – Praxisheft zur gendersensiblen Pädagogik in der Kita“ gemeinsam mit weiteren Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet, herausgegeben und an alle Kitas im Stadtgebiet verteilt.
- Die **Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen** im Amt für Jugend und Familie bietet jährlich für neue Mitarbeiter\*innen des Allgemeinen Sozialdienstes sowie für die Berufsanerkennungspraktikant\*innen eine themenspezifische Fortbildung zu sexualisierter Gewalt an. Auf Anfrage werden auch Fortbildungen für Pflegeeltern und fachspezifische Gestaltungen von Dienstbesprechungen kommunaler Kita-Teams durchgeführt.

**Handlungsbedarfe:**

- Geschlechtsrollenzuschreibungen beginnen spätestens mit der Geburt. „Um der Verfestigung von Geschlechtsrollenstereotypen zu begegnen, muss schon in der frühkindlichen Bildung begonnen werden. Dieses Thema sollte in die Ausbildungsinhalte und das Fortbildungsprogramm für Erzieher\*innen aufgenommen werden.“

- Um angesichts einer bestehenden Fluktuation der Fachkräfte die Qualität aufrecht zu erhalten, besteht ein ständiger Bedarf, bestimmte Berufsgruppen systematisch in regelmäßigen Abständen fortzubilden. Zu diesen Berufsgruppen zählen Mediziner\*innen der unterschiedlichen Fachrichtungen beispielsweise der Allgemeinmedizin, der Gynäkologie, der Kinderheilkunde, der Unfallchirurgie. Dazu kommen die pädagogischen Fachkräfte in Kita, Schule und Sozialdienst.

#### **Handlungsempfehlungen:**

- Für die genannten Berufsgruppen müssen Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden.
- Empfehlenswert ist weiterhin eine aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Dies kann durch Workshops und Schulungsangebote in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsträgern und dem Präventionsrat Oldenburg geschehen.

#### **4.1.3 Sensibilisierung**

##### **Bestehendes Angebot:**

- Auf Bundesebene wurde 2013 das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingerichtet, das zu jeder Zeit sowohl telefonisch als auch online in 17 Sprachen<sup>72</sup> Betroffene, Angehörige und Fachkräfte berät. Es bietet eine Lotsenfunktion zu Beratungs- und Schutzstellen vor Ort. Zudem initiiert es Kampagnen und veröffentlicht umfangreiches Informationsmaterial.
- Auf kommunaler Ebene kann die **Gleichstellungsbeauftragte** einen Teil dieser Aufgaben übernehmen. Sie ist über die örtlichen Beratungsangebote informiert und leitet Ratsuchende an die Fachberatungsstellen weiter. Dies geschieht durch die Herausgabe von Broschüren, der Organisation von Veranstaltungen, Tagungen und Fortbildungen, Vernetzung mit und von Beratungseinrichtungen und Institutionen, die Planung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt immer das Hinterfragen von Geschlechterstereotypen und sich daraus ergebenden Handlungen eine wesentliche Rolle. Das große Themenfeld Gewalt gegen Frauen\* war von Beginn an einer der Schwerpunkte im städtischen Gleichstellungsbüro.
- Seit 2001 wird jährlich rund um den „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ in Oldenburg mit Aktionen in der Innenstadt, Pressearbeit, Filmen sowie Fahnen- und Plakataktionen auf das Thema Gewalt gegen Frauen\* aufmerksam gemacht. Seit einigen Jahren verknüpft sich mit diesem Gedenktag die sogenannte **16-Tage-Kampagne**, die vom 25. November bis zum 10. Dezember, dem Tag an dem der Friedensnobelpreis verliehen wird, andauert. In diesem Zeitraum wird auf vielfältige Weise das Thema Gewalt gegen Frauen\* angesprochen.
- Die Evangelische Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Oldenburg bietet jährlich zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen Veranstaltungen an und unterstützt die internationale Kampagne **„Donnerstags in Schwarz“**. Mit dieser Kampagne ruft der



Ökumenische Rat der Kirchen zum Protest gegen sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt auf.

- **ONE BILLION RISING** wird seit 2016 in Oldenburg organisiert. Hierbei handelt es sich um eine Solidaritätskundgebung, die sich ebenfalls gegen Gewalt an Frauen\* richtet. Das Oldenburger Organisationsteam hat in den Jahren verschiedene Schwerpunkte gesetzt, wie beispielsweise Gewalt gegen Frauen\* mit Behinderungen, Gewalt gegen LSBTI\*Q<sup>73</sup> und Gewalt gegen Mädchen\* sowie Alltagssexismus.
- Im Rahmen der Veranstaltungen zum 8. März – dem **Internationalen Frauentag** – wird ebenfalls immer wieder für die Gewaltproblematik sensibilisiert.
- Die Stadt Oldenburg hat die Charta der Vielfalt unterzeichnet und trägt seit 2013 den Diversity-Tag gemeinsam mit Kooperationspartner\*innen aus. Ziel ist es, eine vielfältige und tolerante Unternehmenskultur voranzubringen, die ein wertschätzendes und respektvolles Miteinander fördert. Auch das von der Stadt implementierte Diversity-Netzwerk, in dem alle Betriebe und Unternehmen, die ebenfalls die Charta der Vielfalt unterzeichnet haben, Mitglied sind, unterstützt das Vorhaben. Mit der Anerkennung von Vielfalt als Chance sensibilisieren sowohl der jährlich stattfindende Diversity-Tag, als auch das regelmäßig tagende Diversity-Netzwerk unter anderem zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter, respektvolles Miteinander und Toleranz gegenüber vielfältigen Lebensentwürfen.

#### Handlungsbedarf:

- Fortführung und Ausbau von Kampagnen und Maßnahmen zur Sensibilisierung.

#### Handlungsempfehlung:

- Stärkere Einbindung von Verwaltung, Institutionen, Zivilgesellschaft und Akteur\*innen aus dem kulturellen Bereich bei der Umsetzung von Kampagnen und Maßnahmen zur Sensibilisierung.

### 4.1.4 Konzepte und Leitlinien

#### Bestehendes Angebot:

- **Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepte in Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung** bezeichnen ein jeweils auf die Einrichtung individuell ausgearbeitetes Sicherheitskonzept, welches in seiner Zielsetzung die Rahmenbedingungen gewaltpräventiv gestaltet, aber auch konkrete Handlungsanweisungen für den Gewaltfall vorgibt. Eine einheitliche gesetzliche Grundlage hierzu existiert nicht.
- Ein Runderlass<sup>74</sup> des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1. Juni 2016 fordert die Entwicklung und ständige Aktualisierung eines Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzeptes von allen Schulen und legt einen Fragenkatalog vor, der zur Orientierung dient. Hier werden Leitfragen zu räumlichen und gestalterischen Aspekten, Aufklärung, Kooperation, sowie Umgang mit und

nach Gewalttaten zur Unterstützung bei der Entwicklung des Konzeptes angeboten. Darüber hinaus sind die Schulen verpflichtet, eine Ansprechperson für die Zusammenarbeit mit der Polizei zu benennen. Die Vorhaltung eines solchen Schutzkonzeptes dient grundsätzlich der Sicherung des Raumes Schule und macht sich zusätzlich den Umstand zu Nutze, dass hier alle Kinder erreicht werden. Auch im außerschulischen Umfeld betroffene Kinder sollen hier einen Ort finden, an dem sie sich anvertrauen und Hilfe finden können.

- Seit 2018 empfiehlt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die vorhandenen Präventionskonzepte um ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu ergänzen und hat dazu die „Handreichung für die Schulpraxis – Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen“ zur Verfügung gestellt.
- Eine vergleichbar eindeutige Verbindlichkeit für andere Einrichtungen gibt es nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter gab in den Jahren 2015 und 2016 wohl aber Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte in Kindertagesstätten und zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen<sup>75</sup> heraus und beruft sich hierin auf das Kinderschutzgesetz, sowie die Pflicht der Qualitätsentwicklung. Die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten ist damit als Aufgabe der Einrichtungen begründbar, gleichzeitig ergibt sich ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung für den Prozess.
- Ohne Nachweis eines Kinderschutzkonzeptes ist es in der Stadt Oldenburg nicht möglich, eine Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte zu erhalten. Außerdem erarbeitete ein interdisziplinäres Team die Orientierungsgrundlage „Kita als sicherer Ort“, die für Kindertagesstätten aller Träger innerhalb der Stadt Oldenburg ausgegeben wird. Schwerpunkt ist hierbei der Schutz vor grenzverletzendem Verhalten durch pädagogische Fachkräfte.
- 2016 hat das Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern der Stadtverwaltung das „Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Oldenburg“ entwickelt, das Gewaltprävention und Standards in Flüchtlingsunterkünften regelt. Der Fokus liegt auf der Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünften.
- Seit 2019 besteht die **Projektgruppe „Soziale Entwicklung Fliegerhorst“**, die durch die enge Zusammenarbeit von Bau- und Sozialdezernat Leitlinien für eine inklusive Stadtteilentwicklung am Beispiel Fliegerhorst beschreiben soll. Die entwickelten Leitlinien sollen zukünftig auf weitere neu zu erschließende Stadtgebiete angewendet werden. In dieser Fachgruppe werden unter anderem Aspekte diskutiert, um Gewalt gegen Frauen\* im öffentlichen Raum zu verhindern. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

#### **Handlungsbedarfe:**

- Es ist Aufgabe der Stadtplanung, sich mit den räumlichen und sozialen Strukturen der Stadt und ihrer Entwicklung zu beschäftigen, diese nachhaltig zu steuern. Umfassend verstanden bezieht sich der Begriff Stadtplanung nicht nur auf die Erstellung formeller Planungskonzepte (Bauleitplanung), bei denen eine Abwägung unterschiedlichster öffentlicher und privater Belange

erfolgt oder informeller Planungskonzepte (zum Beispiel der Strategieplan Mobilität), sondern auch auf die Umsetzungsebene (zum Beispiel Gestaltung Kinderspielplatz). Grundsätze gehören sowohl auf Konzept- als auch Umsetzungsebene zum „Handwerkszeug“. Eine Zusammenführung dieser Planungsgrundsätze, um Gewalt gegen Frauen\* im öffentlichen Raum vorzubeugen, gibt es nicht.

- Verschiedene Einrichtungen wie der Arbeitskreis Mädchen\*arbeit und der Präventionsrat Oldenburg haben in der Vergangenheit Begehungen durchgeführt, um „Angsträume“ oder Problembereiche zu identifizieren und darauf aufmerksam zu machen. Ein flächendeckendes Meldesystem gibt es nicht.

### Handlungsempfehlungen:

- Es sollte geprüft werden, ob alle Schulen ein „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ entwickelt haben.
- Es wird empfohlen, die verschiedenen Planungsgrundsätze, die im Dezernat angewendet werden, als Leitfaden zusammenzuführen. Dieser sollte in die jeweiligen Abwägungsprozesse mit einfließen.
- Um bestehende „Angsträume“ und andere Problembereiche zu identifizieren, wird angeregt, ein GIS-basiertes online-Meldesystem analog zum „Stadtplan zu Oldenburger Kultorten“ zu implementieren. Die von den Einwohner\*innen gemeldeten „Angsträume“ sollen in einem ersten Schritt überprüft und in weiteren Schritten – soweit es möglich ist – behoben werden.

### Bestehendes Angebot:

- Für die Strafermittlung und -verfolgung sind die örtlichen Dienststellen der Polizei und der Justiz zuständig.
- Dazu kommen die bereits genannten Schutz- und Fachberatungsstellen wie das Autonome Frauenhaus, die BISS, das Kinderschutz-Zentrum, Olena, die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und Wildwasser.
- Darüber hinaus unterstützt der WEISSE RING Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, auch ohne dass eine Anzeige erstattet wurde. Die ehrenamtlich Tätigen beraten, vermitteln, begleiten zu Behörden oder anderen Institutionen. Zudem wird die Begleitung im Strafverfahren angeboten. Außerdem kann der WEISSE RING finanzielle Unterstützung leisten zum Beispiel für eine Rechtsberatung oder auch Therapiestunden.

## 4.2 Handlungsfeld Intervention

<sup>71</sup> <https://kobra-hannover.de>. Zuletzt aufgerufen 30. Juli 2020

<sup>72</sup> Sowie Leichter Sprache und Gebärdensprache

<sup>73</sup> LSBTI\*Q steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente und Queer, also für Personen, die sich nicht heterosexuell orientieren oder der zweigeschlechtlichen Nominierung entsprechen (wollen).

<sup>74</sup> „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“. Runderlass Land Niedersachsen 2016

<sup>75</sup> nach §45ff SGB VIII

<sup>76</sup> §8b Abs. 2 SGB VIII

<sup>77</sup> §79a SGB VIII



*»Die Würde des Menschen ist unantastbar.  
Sie zu achten und zu schützen  
ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«*

(Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 1)







HÄUSLICHE GEWALT



# 5 Begriffsbestimmung

Foto: Dagmar Zechel / pixello.de



In der Istanbul-Konvention „bezeichnet der Begriff ‘häusliche Gewalt‘ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner\*innen vorkommen, unabhängig davon, ob der oder die Täter\*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.<sup>78</sup>

Auf dieser Definition basiert auch der Kommunale Aktionsplan. Der Begriff „Häusliche Gewalt“ wird im Kommunalen Aktionsplan als Eigenname verstanden und deshalb – außer in Zitaten – groß geschrieben. Zudem wird er synonym mit Partnerschaftsgewalt verwendet.

Im strafrechtlichen Sinn umfassen die Taten im Themenfeld Häusliche Gewalt unter anderem Bedrohung, Stalking, Körperverletzung, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Mord und Totschlag.

## 6 Hintergrund und Ausgangslage



Häusliche Gewalt gegen Frauen\* war ein lange tabuisiertes Thema. Das Ausmaß der Gewalt wurde seit den 1970er Jahren durch die Neue Frauenbewegung zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Trotzdem erfuhr das Thema wenig öffentliches Interesse und wurde lange als Privatangelegenheit oder auch als Familienstreitigkeit verharmlost. Mit dem Gewaltschutzgesetz<sup>79</sup>, das 2002 in Kraft trat, fand der erste Paradigmenwechsel statt. Die Forderung der Frauenbewegung „Wer schlägt, muss gehen“ wurde Gesetzesgrundlage. Trotzdem setzt sich die Erkenntnis nur langsam durch, dass Häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit ist, sondern den patriarchalen Machtstrukturen immanent und darum auf der strukturellen Ebene bekämpft werden muss.

Häusliche Gewalt gegen Männer\* unterlag ebenfalls einer starken Tabuisierung, mittlerweile rückt diese Thematik etwas stärker in das öffentliche Interesse.



2004 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine **repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen\* in Deutschland** durchgeführt, in der 10.264 Frauen\* zwischen 16 und 85 Jahren befragt wurden. Laut dieser Studie erleidet jede vierte Frau\* körperliche oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft.<sup>80</sup> Von Häuslicher Gewalt sind Frauen\* aus allen Sozial- und Bildungslagen gleichermaßen häufig und schwer betroffen, dessen ungeachtet ergeben sich aus bestimmten Lebenslagen wie Pflegebedürftigkeit, Migrationshintergrund, psychische Erkrankung und andere spezielle Bedarfe. Eine repräsentative Untersuchung zu Männern\* als Opfer von Gewalt gibt es nicht. 2004 wurden die Ergebnisse der Pilotstudie „Gewalt gegen Männer in Deutschland – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland“ veröffentlicht. 23 Prozent der 190 befragten Männer\* gaben an, dass sie im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexualisierte Gewalt in ihrer Partnerschaft erlebt haben.<sup>82</sup> Dabei reicht die Bandbreite von leichteren Handlungen, „bei denen nicht eindeutig von Gewalt zu sprechen ist“<sup>83</sup> bis hin zu systematischen Misshandlungsbeziehungen.<sup>84</sup> Da es sich um keine repräsentative Studie handelt und auch gezielt Männer\* mit Gewalterfahrungen angesprochen wurden, lassen die genannten Zahlen keine Rückschlüsse zu, wie viele Männer\* tatsächlich Opfer von Häuslicher Gewalt sind.

Laut Bundeskriminalamt (BKA) ist die Anzahl der Opfer im Rahmen der Partnerschaftsgewalt zwischen 2017 und 2018 um 1,3 Prozent gestiegen. Bei den weiblichen Opfern betrug die Steigerung 0,4 Prozent (2017: 113.965, 2018: 114.393) bei den männlichen Opfern ergab sich eine Steigerung um 5,8 Prozent (2017: 24.928, 2018: 26.362). Dies muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass es tatsächlich mehr Fälle gab. Eine erhöhte Anzeigenbereitschaft und damit eine Verschiebung des Dunkelfeldes in das Hellfeld sind ebenso möglich. 70,6 Prozent der Opfer hatten die deutsche Nationalität, Tatverdächtige waren mit 67 Prozent ebenfalls deutsche Staatsangehörige.<sup>85</sup> „Bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen in Partnerschaften sind die Opfer zu 98,4 Prozent weiblich, bei Stalking und Bedrohung in der Partnerschaft sind es fast 88,5 Prozent. Bei vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung sowie bei Mord und Totschlag in Partnerschaften sind 77 Prozent der Opfer Frauen.“<sup>86</sup>

Eine **Kostenstudie** vom Oktober 2017 der Universität Cottbus besagt, dass sich die bundesweiten jährlichen Kosten allein für Häusliche Gewalt auf 3,8 Milliarden Euro belaufen, heruntergebrochen für Oldenburg bedeutet dies Kosten in Höhe von etwa 8 Millionen Euro. Hierin sind sowohl die Kosten für Polizei, Justiz, Unterstützungsangebote und das Gesundheitswesen enthalten, als auch die Kosten für den Ausfall der Erwerbsarbeit, Arbeitslosigkeit, Traumafolgekosten für Kinder und anderes. Diese Kostenberechnung ist aufgrund nicht vorliegender, nicht vergleichbarer oder nicht zu erhebender Daten nicht abschließend.<sup>88</sup>

Laut polizeilicher Kriminalstatistik wurden 2019 in der Stadt Oldenburg 413 Fälle Häuslicher Gewalt bekannt, darunter 313 Frauen\* (19 minderjährig) und 100 Männer\* (13 minderjährig). Eine Frau wurde durch ihren Partner getötet. Der Anteil von weiblichen Opfern Häuslicher Gewalt liegt demnach bei 75,8 Prozent,

der Anteil von männlichen Opfern bei 24,2 Prozent. Frauen\* sind mit 66 Prozent deutlich stärker von gefährlicher und schwerer Körperverletzung betroffen als Männer\* (33 Prozent). Der Frauenanteil in den Deliktfeldern Freiheitsberaubung, Bedrohung und Stalking beträgt etwas mehr als 80 Prozent.

<sup>78</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 5

<sup>79</sup> Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG). Das Gewaltschutzgesetz trat am 1. Januar 2002 in Kraft und gab einer wesentlichen Forderung der Frauenbewegung Gewicht: „Wer schlägt, muss gehen“. Konkret bedeutet dies, dass das Opfer der Gewalthandlung bei Gericht Schutzanordnungen gegen den/die Täter\*in beantragen kann, wie beispielsweise auf Überlassung der Wohnung und/oder ein Kontakt- und Näherungsverbot, auch im Umkreis der Orte, wo sich das Opfer gewöhnlich aufhält (Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz und andere).

<sup>80</sup> Vgl. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004, Seite 29

<sup>81</sup> Vgl. „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“. Februar 2016, Seite 2

<sup>82</sup> Vgl. „Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland“, Bundesfamilienministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2004

<sup>83</sup> „Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland“ – Ergebnisse der Pilotstudie, Bundesfamilienministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2004, Seite 9

<sup>84</sup> Vgl. ebd.

<sup>85</sup> Vgl. Bundeskriminalamt: „Partnerschaftsgewalt, Kriminalistische Auswertung. Berichtsjahr 2018“

<sup>86</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gewalt-gegen-frauen---zahlen-weiterhin-hoch-ministerin-giffey-startet-initiative--staerker-als-gewalt-/141688>. Zuletzt aufgerufen 15. April 2020

<sup>87</sup> Vgl. Prof. Dr. Silvia Sacco: „Häusliche Gewalt – Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg, 2017, Seite 14

<sup>88</sup> Vgl. ebd. Seite 122

## 7 Handlungsfeld Prävention: Übersicht über bestehende Angebote, Handlungsbedarfe und Handlungsempfehlungen

Foto: Andrey Popov / adobe.stock.com



### 7.1 Bestehende Angebote

Als Zielgruppen im Handlungsfeld Prävention werden grundsätzlich alle Einwohner\*innen, dazu Fachkräfte der unterschiedlichen Disziplinen wie Bildung, Pädagogik, Verwaltung, Justiz, Polizei und der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen definiert.

#### 7.1.1 Vernetzung

Netzwerkarbeit ist elementar für die Präventions- und Interventionsarbeit und spielt gerade auf der kommunalen Ebene eine wesentliche Rolle. In Oldenburg

gibt es etablierte Netzwerke, die auf unterschiedlichen Ebenen das Themengebiet Häusliche Gewalt bearbeiten. Speziell auf das Themengebiet Partnerschaftsgewalt bezogen gibt es drei interdisziplinäre Arbeitskreise, mit unterschiedlichen Zielrichtungen: Der „Runde Tisch Häusliche Gewalt“, die „Fallkonferenzen Hochrisikofälle Häusliche Gewalt“ und der „Arbeitskreis Häusliche Gewalt des Präventionsrates“. Die erstgenannten sind dem Themenfeld Intervention zuzuordnen und werden im Kapitel 8.1.1 beschrieben.

Für das Ziel der Prävention von Häuslicher Gewalt engagiert sich seit 2008 der **Arbeitskreis Häusliche Gewalt des Präventionsrates**. Die beteiligten Institutionen – Autonomes Frauenhaus, Präventionsrat, OLIP, GSG, Gleichstellungsbüro – organisieren Fortbildungen, Ausstellungen, Vorträge und Pressekampagnen. Der Arbeitskreis trägt damit zur Sensibilisierung der Einwohner\*innen bei, bewirkt eine weitere Enttabuisierung und ermöglicht Betroffenen sowie dem Umfeld von Betroffenen die Kontaktaufnahme zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Darüber hinaus befasst sich das **Oldenburger Netzwerk Frühe Hilfen (OSFH)** punktuell mit dem Thema Partnerschaftsgewalt. Es wurde 2006 vom Kinderschutz-Zentrum Oldenburg gegründet. Das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg organisiert in Zusammenarbeit mit dem 2007 gegründeten „Koordinierungszentrum Kinderschutz – Kommunales Netzwerk Frühe Hilfen“ in Trägerschaft des Amtes für Jugend und Familie die Treffen. Ein zentrales Anliegen des Arbeitskreises OSFH ist es, die in der Stadt vorhandenen Angebote transparent zu machen, zu koordinieren, zu vernetzen und zu systematisieren.

Das Netzwerk ist nicht vor dem Hintergrund der Prävention von Partnerschaftsgewalt entstanden, gleichwohl wird das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als Risikofaktor für ein ganzheitliches gesundes Aufwachsen von Kindern definiert und ist ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.

Es hat zum Ziel, familiäre Belastungen frühzeitig zu erkennen, passgenaue Unterstützungsangebote bereit zu stellen und die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen sowie der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern.

Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern bieten über das Angebot **GUSTL – Guter Start ins Leben**, das seit 2009 im Gesundheitsamt angesiedelt ist, Eltern mit ihren neugeborenen Kindern Hausbesuche an, informieren, beraten, leisten praktische Hilfen und stellen Kontakt zu den Beratungsstellen her. Beim Erstbesuch wird den Eltern ein Ordner mit umfangreichen Informationsmaterialien übergeben. Zudem besteht eine enge Kooperation zwischen dem GUSTL-Team und dem Bereich „Frühe Hilfen“ des Amtes für Jugend und Familie. Der Bereich hält diverse Präventionsangebote zum Kinderschutz vor. Diese finden zum Teil im Rahmen von Hausbesuchen statt und tragen somit auch zur Prävention von Häuslicher Gewalt bei beziehungsweise unterstützen Frauen\*, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind.

### 7.1.2 Aus- und Fortbildung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen

In der Istanbul-Konvention ist festgeschrieben, dass für Angehörige aller Berufsgruppen, die mit den Opfern der in der Konvention genannten Gewalthandlungen zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu schaffen ist.<sup>89</sup> Von verschiedenen Berufsverbänden und Institutionen werden auf Landes- und Bundesebene Fortbildungen angeboten. Auf niedersächsischer Landesebene sei an dieser Stelle die jährliche Fachtagung „Betrifft: Häusliche Gewalt“ des Landespräventionsrates zu nennen, die interdisziplinär ausgerichtet ist und viele Berufsgruppen erreicht. Ebenso bieten die Ärztekammern, die Deutsche Richterakademie, die Psychotherapeutenkammern und weitere Organisationen für ihre Berufsgruppen Fortbildungen im Themengebiet an.

Es ist nicht möglich, durch die Kommune für alle relevanten Fachkräfte Fortbildungen zu konzipieren und anzubieten. Punktuell werden fachübergreifende Angebote geschaffen, beispielsweise die Fachtagung „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“, die 2019 vom Arbeitskreis Häusliche Gewalt des Präventionsrates durchgeführt wurde. Es ist beabsichtigt, jährlich eine Fachveranstaltung mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Rahmen des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen anzubieten.

Das **Amt für Jugend und Familie** erarbeitet zusammen mit der Landesschulbehörde eine **Kooperationsvereinbarung „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“**. In der Vereinbarung verpflichtet sich das Amt für Jugend und Familie unter anderem, Schulungen zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII, zum Kinderschutz und zur insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b) anzubieten.

Da Ärzt\*innen sowohl bei zurückliegender als auch aktueller Gewalt wirksame Unterstützung zur Unterbrechung des Gewaltkreislaufes leisten können, organisiert der Arbeitskreis Häusliche Gewalt des Präventionsrates in Kooperation mit dem Ärzteverein regelmäßig Fortbildungen. Auch die Fachberatungsstellen und das Netzwerk ProBeweis bieten verschiedenen Zielgruppen Fortbildungen an.

Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und pädagogische Fachkräfte in Kitas wurden seitens des Arbeitskreises Häusliche Gewalt des Präventionsrates Schulungen angeboten, die allerdings von den Lehrkräften nicht genutzt wurden. Das Gleichstellungsbüro organisiert allein oder mit verschiedenen Kooperationspartner\*innen für verschiedene Zielgruppen in unregelmäßigen Abständen Fortbildungen. Dabei geht es einerseits um das grundsätzliche Ziel Geschlechtsrollenstereotype zu überwinden und andererseits darum, die Fachkompetenz auszubauen .

### 7.1.3 Sensibilisierung

Regelmäßig wird durch den „Arbeitskreis Häusliche Gewalt des Präventionsrates“ und das „Feministische Forum Oldenburg“ durch verschiedene Aktionen und Kampagnen für das Themengebiet Häusliche Gewalt sensibilisiert.<sup>92</sup>

Die Stadt Oldenburg hat spezielle interne Regelungen getroffen, um auf die Themen Häusliche Gewalt und Stalking aufmerksam zu machen. Dazu gehört die **„Selbstverpflichtungserklärung der Stadtverwaltung Oldenburg zur Sensibilisierung und Prävention am Arbeitsplatz zum Thema häusliche Gewalt und Stalking“**. Diese trat 2016 in Kraft. Ziel der Erklärung ist es, alle Mitarbeiter\*innen zu sensibilisieren und über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Thema Häusliche Gewalt nach wie vor häufig als Privatangelegenheit betrachtet und dem Opfer eine Mitschuld zugeschrieben wird. Dies liegt nicht zuletzt an der Berichterstattung in der Presse, die einen großen Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung und Einschätzung hat. Versuchte oder vollendete Tötungsdelikte an Frauen\* durch ihre (Ex-)Partner\* wurden bis in die jüngste Vergangenheit fast durchgängig bagatellisierend als „Familiendrama“ oder auch als „Eifersuchtsdrama“ bezeichnet. Dadurch wird einerseits eine Mitschuld der Frauen\* suggeriert, andererseits wird die dahinter stehende strukturelle Gewalt gegen Frauen\* verschleiert. Mittlerweile hat bei den Presseorganen ein Bewusstseinswandel stattgefunden und immer häufiger werden Tötungsdelikte an Frauen\* als das bezeichnet, was sie sind: Frauenmord oder auch Femizid.

Durch die Betrachtung der Häuslichen Gewalt als Privatangelegenheit, in die eine Einmischung nicht angezeigt scheint, sind bisher überwiegend Fachkräfte im Unterstützungsnetzwerk aktiv. Das Potential der Zivilgesellschaft bleibt weitgehend ungenutzt. Es gibt beispielsweise kein Präventionsprojekt, das Häusliche Gewalt adressiert. Fortbildungen für Fachkräfte und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung erreichen die Zielgruppen nicht in ausreichendem Maße, da sie nicht kontinuierlich angeboten werden können.

Die bestehenden Projekte und Arbeitskreise sollten erweitert und fortgeführt werden. Eine Einbindung von GUSTL und des Netzwerkes Frühe Hilfen in die bestehenden Arbeitskreise zum Themenfeld Partnerschaftsgewalt wird empfohlen. Es wird angeregt, das Themengebiet Partnerschaftsgewalt in Berichten des Gesundheitsamtes (beispielsweise „Gesunde Städte Netzwerk“, Sozialpsychiatrischer Plan) zu berücksichtigen.

Die bereits etablierten Aktivitäten anlässlich von Gedenk- und Aktionstagen sollten fortgeführt und durch weitergehende Kampagnen zur Sensibilisierung ergänzt werden.

## 7.2 Handlungsbedarfe im Handlungsfeld Prävention

## 7.3 Handlungsempfehlungen im Handlungsfeld Prävention



Für die Zivilgesellschaft soll ab 2021 modellhaft an einem Standort der Gemeinwesenarbeit das Nachbarschaftsprojekt „**StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt**“ eingeführt werden. Dieses Projekt dient der Prävention von Partnerschaftsgewalt und setzt sich zum Ziel, Gewaltbetroffene und soziale Netzwerke in Stadtteilen so zu stärken, dass Partnerschaftsgewalt enttabuisiert wird und Betroffene aktiv durch die Nachbarschaft unterstützt werden.

Das StoP-Konzept ist urheberrechtlich geschützt, daher ist die Voraussetzung zum Aufbau eines StoP-Projektes in der eigenen Kommune die Teilnahme an einer StoP-Fortbildung. Ab Herbst 2020 nimmt jeweils eine Person der Gemeinwesenarbeit (GWA) Dietrichsfeld und eines freien Trägers an dieser umfangreichen Fortbildung teil.

Es ist beabsichtigt StoP ab 2021 in der GWA Dietrichsfeld zu starten, zu erproben und nach einem angemessenen Zeitraum auszuwerten. Eine Ausweitung des Projektes auf weitere Gemeinwesenarbeiten sollte bei einem positiven Ergebnis angestrebt werden.

<sup>89</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 11

<sup>90</sup> Ortsring Oldenburg e.V. und  
„Typisch Flüchtling? Typisch Frau? Typisch deutsch! – Genderkompetenz im interkulturellen Kontext“ in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Ammerland

<sup>91</sup> Beispiel: 2019 Fachtag „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“ in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Häusliche Gewalt im Präventionsrat

<sup>92</sup> 2007 und 2016 „Der richtige Standpunkt – Gegen Gewalt“



## 8 Handlungsfeld Intervention: Übersicht über bestehende Angebote



Foto: Romolo Tavan / adobe.stock.com

Im Handlungsfeld Intervention werden als Zielgruppen gewaltbetroffene Frauen\* und Männer\*, Täter\*innen und Kinder gewaltbetroffener Familien definiert. Diese Zielgruppen werden vom Unterstützungssystem sehr unterschiedlich erreicht.

Ältere, Pflegebedürftige, Frauen\* mit Migrationshintergrund oder mit körperlichen Behinderungen sind beispielsweise weniger gut über das Hilfesystem informiert.<sup>93</sup>

Auf die Situation der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Sie gehören zu den verletzbarsten Familienmitgliedern und benötigen deshalb besonderen Schutz durch die Gesellschaft. Studien belegen zudem, dass das Risiko für Jungen\*, die Partnerschaftsgewalt miterleben, später selbst zum Täter\* zu werden deutlich erhöht ist. Ebenso erhöht sich das Risiko für Mädchen\*, die Partnerschaftsgewalt miterleben, später

selbst zum Opfer zu werden.<sup>94</sup> Das bedeutet, dass durch gezielte Angebote für Kinder und Jugendliche der intergenerationelle Gewaltkreislauf durchbrochen werden kann.

Zur Zielgruppe zählen des Weiteren die Fachkräfte aus den Bereichen Polizei, Justiz, Feuerwehr, Prävention, Beratung, frühkindliche sowie schulische- und außerschulische Bildung, Medizin und Pflege, Verwaltung und weitere.

### 8.1.1 Vernetzung

Der **Runde Tisch Häusliche Gewalt** wurde 2002 nach Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes gegründet. Rechtsanwältinnen und die Fachkräfte der Gewalt-, der Migrations- und der Familienberatungsstellen, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Opferhilfe, des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der Täterberatung führen die fachliche Diskussion über aktuelle Themen. Ziel ist es, die vorhandene Fachkompetenz zu bündeln und die professionelle Zusammenarbeit zu vertiefen.

In Artikel 51 der Istanbul-Konvention stehen die Gefährdungsanalyse und das Gefährdungsmanagement im Mittelpunkt. Ausdrücklich werden gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen eingefordert, um die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten. Alle zuständigen Behörden sind aufgefordert, Risiken zu bewerten und mit einem standardisierten Verfahren das Gefahrenmanagement auszuarbeiten.<sup>95</sup> Mit den **Fallkonferenzen Hochrisikofälle Häusliche Gewalt**, die kommunenübergreifend mit dem Landkreis Ammerland seit 2017 organisiert werden, wird dieses Ziel verfolgt. Unter der Geschäftsführung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg treffen sich dreimal jährlich Fachkräfte der Beratungs- und Schutzstellen, des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), der Opferhilfe, der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Einzelfallberatung, Gefährdungseinschätzung und Identifizierung von Hochrisikofällen. Eingbracht werden die Fälle durch die Teilnehmenden, nachdem diese eine erste Risikoanalyse vorgenommen haben. Ergänzend zu den terminierten Fallkonferenzen finden in akuten Fällen Spontankonferenzen statt. Die Vermeidung von schweren Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten ist das zentrale Ziel dieser Hochrisikokonferenzen.

Sämtliche Einsatzwagen der Polizei im Stadtgebiet Oldenburg wurden 2019 vom Gleichstellungsbüro mit Informationsmappen ausgestattet, in denen sich Flyer der Fachberatungsstellen und der Schutzangebote befinden. Bei Einsätzen bei Häuslicher Gewalt werden diese Flyer an Betroffene und deren Angehörige weitergegeben.

Nachfolgend wird anhand der bestehenden Einrichtungen und Institutionen das aktuelle Angebot beschrieben, gegebenenfalls der jeweilige Handlungsbedarf identifiziert und die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen abgeleitet.

## 8.1 Bestehende Angebote, Handlungsbedarfe und -empfehlungen

### 8.1.2 Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

#### Bestehendes Angebot:

- Leben Kinder mit im Haushalt des Opfers Häuslicher Gewalt, erhält der Allgemeine Sozialdienst (ASD) im Amt für Jugend und Familie bei Polizeieinsätzen ein Einsatzprotokoll und nimmt Kontakt zu der betroffenen Familie auf. Im ASD wird geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegt. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf ergriffen.
- Neue Mitarbeiter\*innen werden nach einem strukturierten Einarbeitungsplan mit Fortbildungsmodulen in das komplexe Themenfeld des ASD eingeführt. Partnerschaftsgewalt ist als eigenständiges Fortbildungsthema nicht vorgesehen.

#### Handlungsbedarf:

- Neue Mitarbeiter\*innen müssen über Häusliche Gewalt informiert sein, Anzeichen erkennen und die Fachberatungsstellen kennen. Es ist unverzichtbar, das Thema Häusliche Gewalt in das Fortbildungscurriculum aufzunehmen, da sich Partnerschaftsgewalt auch auf Kinder auswirkt.

#### Handlungsempfehlung:

- Es wird empfohlen, das Thema Partnerschaftsgewalt in das Fortbildungsprogramm aufzunehmen.

### 8.1.3 Autonomes Frauenhaus Oldenburg

#### Bestehendes Angebot:

- Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Frauen\* und Kindern stehen im Autonomen Frauenhaus 12 Frauenplätze und 8 Kinderplätze zur Verfügung, die auf besonderen Schutz und Unterstützung angewiesen sind. Die sozialpädagogische Arbeit untergliedert sich in zwei Bereiche: in den Frauen- und den Kinderbereich.
- Im Frauenbereich wird die Gefährdungssituation und der angemessene Sicherheitsbedarf der Frauen\* und ihrer Kinder geklärt. Die Beratung umfasst des Weiteren die Krisenintervention, die psychische Stabilisierung und die Bewältigung der Gewalterfahrungen. Darüber hinaus werden die Frauen\* in vielfältiger Form über sozialrechtliche Fragestellungen informiert, zu Behörden und Gerichten begleitet und bei der Wohnungssuche unterstützt.
- Der Kinderbereich dient der Krisenintervention und zur Stabilisierung der Mädchen\* und Jungen\*. Für diese wird eine Gefahrenprognose und ein Sicherheitsplan aufgestellt und sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote zur Bewältigung der miterlebten Gewalt und der Trennungserfahrung gemacht. Zudem werden sie zur Kita, Schule, zu Ämtern, Gerichten und zu medizinischen oder therapeutischen Fachstellen begleitet.
- Die Mitarbeiterinnen\* sind telefonisch 24 Stunden an allen Wochentagen erreichbar. Sofern freie Plätze vorhanden sind, sind Aufnahmen jederzeit möglich.
- Ein barrierefreies Angebot wird nicht vorgehalten.

### Handlungsbedarf A: Fehlende Kapazitäten im Frauenhaus

- Im Abschlussbericht der Task Force des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen\* und Häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6), auf die sich auch die Istanbul-Konvention bezieht, wird pro 10.000 Einwohner\*innen ein Familienplatz (entspricht eine Frau\* mit mindestens einem Kind) im Frauenhaus empfohlen.<sup>96</sup> Demzufolge fehlen in Oldenburg mindestens fünf Familienplätze. Erschwerend kommt die schlechte Wohnungsmarktsituation hinzu, die einen Auszug der Frauen\* aus dem Frauenhaus erheblich verzögert, und demzufolge Plätze langfristig belegt sind, die grundsätzlich verfügbar wären. Das Frauenhaus arbeitet eng mit der GSG Oldenburg zusammen, gleichwohl lässt die angespannte Wohnungsmarktsituation schnelle Auszüge nicht zu.
- Insbesondere Mütter mit mehreren Kindern müssen aus Platzgründen häufig abgewiesen werden.
- Von Gewalt betroffene Frauen\*, die wohnungslos, psychisch beeinträchtigt und/oder suchterkrankt sind, können im Frauenhaus nicht aufgenommen werden. Dasselbe trifft auf pflegebedürftige Frauen\* zu. Neben der bisher fehlenden räumlichen Ausstattung lassen die personellen Kapazitäten eine Betreuung dieser Personengruppe nicht zu. Jungen\* über 12 Jahre dürfen nicht mit ins Frauenhaus einziehen, das führt häufig dazu, dass deren Mütter nicht den Schutz des Frauenhauses in Anspruch nehmen. Im Jugendhilfezentrum der Stadt Oldenburg können die Jungen\* grundsätzlich für die Dauer des Frauenhausaufenthaltes der Mutter in Obhut genommen werden. Diese Möglichkeit wird aus verschiedenen Gründen selten genutzt.
- Für junge erwachsene Frauen\* mit sehr hohem Unterstützungsbedarf fehlen im Frauenhaus personelle Kapazitäten, um diese adäquat zu unterstützen.
- Konkret konnten 150 Frauen\* mit 239 Kindern im Jahr 2019 nicht aufgenommen werden.

### Handlungsempfehlung A 1: Aufbau und Förderung eines zweiten Frauenhauses / „Oranje Huis“

- In Oldenburg fehlen mindestens fünf Frauenhausplätze. Ergänzend zum bestehenden Frauenhaus wird empfohlen, nach niederländischem Vorbild ein „Oranje Huis“ einzurichten. Im Gegensatz zu „traditionellen Frauenhäusern“ ist die Adresse öffentlich bekannt, gut sichtbar und nicht vor der Allgemeinheit versteckt. Dadurch wird ein niedrighschwelliges Beratungs- und Schutzangebot geschaffen, das zeitgleich die Enttabuisierung der Thematik Partnerschaftsgewalt vorantreibt. Das „Oranje Huis“ bietet Beratung und Unterstützung für alle Familienmitglieder.
- Die Sicherheit muss gewährleistet sein, daher wird mit allen Hilfesuchenden bei der Aufnahme eine Risikoeinschätzung durchgeführt. Für diejenigen, die einem hohen Gewaltisiko ausgesetzt sind, kommt diese Schutzmöglichkeit nicht in Frage.<sup>97</sup>

### Anmerkungen

Im Juli 2020 wurde das barrierefreie Frauen- und Kinderschutzhaus in Trägerschaft der Landkreise Ammerland und Wesermarsch mit dem Diakonischen Werk als Betreiber eröffnet. Hier werden 12 Plätze für Frauen\* und 21 für Kinder in einzelnen



Wohneinheiten geschaffen, die flexibel miteinander zu verbinden sind. Zusätzliche Schlafplätze können zudem noch variabel geschaffen werden. Aufgrund der getrennten Wohneinheiten können auch ältere Jungen\* mit ihren Müttern in das Frauenhaus einziehen. Zudem können sowohl pflegebedürftige Opfer Häuslicher Gewalt als auch Frauen\* mit psychischen oder Suchterkrankungen aufgenommen werden.

- Auch im Landkreis Oldenburg soll der geplante Neubau des Frauen- und Kinderschutzhauses Platz für dann zehn Frauen\* und mindestens 20 Kinder in insgesamt fünf separaten Wohneinheiten bieten. Das derzeitige Frauen- und Kinderschutzhaus stellt lediglich für sechs Frauen\* und vier Kinder Plätze zur Verfügung.
- Ebenfalls plant der Landkreis Cloppenburg ein neues Frauen- und Kinderschutzhaus mit voraussichtlich acht Plätzen.
- Vor diesem Hintergrund ist die Bedarfsentwicklung für ein weiteres Frauenhaus in Oldenburg abzuwarten. Gleichzeitig sind jedoch Überlegungen anzustellen, wie das Autonome Frauenhaus den Erfordernissen entsprechend barrierefrei ausgebaut werden kann.

#### **Handlungsempfehlung A 2: Aufbau und Förderung eines Frauenhauses insbesondere für Frauen\* mit speziellen Bedarfen**

- Im Autonomen Frauenhaus können gewaltbetroffene Frauen\* mit bestimmten Merkmalen wie Obdachlosigkeit oder einer Suchterkrankung nicht aufgenommen werden. Daraus folgt, dass für diese Gruppe ein Schutzangebot geschaffen werden muss.

#### **Handlungsempfehlung A 3: Aufbau und Förderung einer Zufluchtsstätte für heranwachsende Mädchen\* und Frauen\* bis 27 Jahre**

- Für heranwachsende Frauen\* mit sehr hohem Unterstützungsbedarf wird ein Zufluchtsangebot empfohlen.

#### **Handlungsbedarf B: Auszug- und Übergangsmanagement nach Verlassen des Frauenhauses**

- Insbesondere Frauen\*, die über einen langen Zeitraum Häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, haben nach Beendigung der akuten Bedrohungssituationen und Auszug aus dem Frauenhaus weiteren Unterstützungsbedarf. Oft sind auch weiterführende Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes notwendig, wie beispielsweise Strafanzeigen in Bezug auf beharrliche Verfolgung und Stalking, die punktuelle Unterstützung durch eine Mitarbeiterin benötigen. Im Frauenhaus fehlen personelle Kapazitäten, um ein Auszug- und insbesondere ein Übergangsmanagement zu gewährleisten. Eine Nachbetreuung zur Stabilisierung wird von Expert\*innen empfohlen.

#### **Handlungsempfehlung B1: Einrichtung von Übergangswohnungen**

- Um die lückenlose Hilfestellung nach dem Frauenhausaufenthalt sicherzustellen, wird empfohlen, Übergangswohnungen mit psychosozialer Betreuung und nachgehender Beratung vorzuhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Bewohnerinnen bereits Vertrauen zu den Mitarbeiterinnen\* des Frauenhauses aufgebaut

haben, sollte auch die Nachbegleitung durch die Mitarbeiterinnen\* des Frauenhauses gewährleistet werden. Eine Aufstockung der finanziellen Mittel, um den erhöhten Personalbedarf abzudecken, ist dafür erforderlich.

- Darüber hinaus muss auch ein Wohnungsangebot für gewaltbetroffene Frauen\* geschaffen werden, die zwar den Schutz eines Frauenhauses nicht benötigen, sich aber aus der Gewaltsituation lösen möchten.
- Übergangswohnungen sollten analog zu den dezentralen Flüchtlingsunterkünften von städtischer Seite zur Verfügung gestellt werden.

### Handlungsempfehlung B2: Ambulante Unterstützung

- Die Handlungsempfehlung zur Einrichtung von Übergangswohnungen korreliert mit der Empfehlung nach der ambulanten Unterstützung. Diese dient der Stabilisierung nach den Gewalterfahrungen. Auch gewaltbetroffene Frauen\*, die nicht den Schutz des Frauenhauses bedürfen, können hiervon profitieren.

### Handlungsbedarf C: Pflegebedürftige Opfer Häuslicher Gewalt

- Der SNaP Länderbericht Deutschland<sup>98</sup> zeigt auf, dass in häuslichen Pflegesituationen nur in Ausnahmefällen Schutzanordnungen getroffen werden, in stationären Situationen gar nicht. Sind im Haushalt lebende pflegende Angehörige die Täter\*innen, ist der Zugang zu den Familiengerichten ausgesprochen hochschwierig. Wegweisungen der Täter\*innen durch die Polizei werden nur dann ausgesprochen, wenn das Opfer so schwer verletzt ist, dass es stationär behandelt werden muss. Das bedeutet, dass pflegebedürftige Opfer durch ihre Abhängigkeit von der/dem Täter\*in kaum Handlungsoptionen haben.
- Für pflegebedürftige Opfer gibt es in Oldenburg kein Schutzangebot.

### Handlungsempfehlung C: Kurzzeitpflegeplätze

- Für pflegebedürftige Opfer Häuslicher Gewalt in Pflegeheimen sollte mindestens ein Kurzzeitpflegeplatz für den Notfall bereitgehalten werden.
- Bei der Konzeptionierung eines weiteren Frauenhauses muss diese Personengruppe mitbedacht werden.

## 8.1.4 BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

### Bestehendes Angebot:

- Die BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt berät Frauen\* und Männer\* aus der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Ammerland über die zivilrechtlichen Schutzanordnungen bei Gewalterfahrungen, bietet psychosoziale Unterstützung und vermittelt gegebenenfalls zu anderen Einrichtungen. Die vom Land Niedersachsen geförderte BISS erhält nach Polizeieinsätzen bei Partnerschaftsgewalt das Polizeiprotokoll und nimmt proaktiv Kontakt zu dem Opfer der Gewalthandlung auf. Darüber hinaus können sich Opfer Häuslicher Gewalt und Stalking sowie deren Freund\*innen, Geschwister, Eltern, heranwachsende und erwachsene Kinder von Betroffenen, Vorgesetzte und Kolleg\*innen sowie Nachbarn selbstinitiativ beraten lassen.

- 2019 wurden der BISS 591 Fälle bekannt, davon 515 Frauen\* und 75 Männer\* (12 Prozent), insgesamt wurden 620 Beratungen durchgeführt.

#### **Handlungsbedarf:**

- Für die Beratungs- und Vernetzungsarbeit stehen für die BISS 24 Wochenstunden zur Verfügung. Dieses Stundenkontingent ist nicht ausreichend für das Beratungsgebiet und die Fallzahl.

#### **Handlungsempfehlung: Aufstockung der Stunden in der Gewaltberatungsstelle BISS**

- Die BISS-Beratung wird überwiegend vom Land Niedersachsen gefördert. Für die Identifizierung und interdisziplinäre Beratung von Hochrisikofällen fördert die Stadt Oldenburg die BISS mit 5000 Euro jährlich. Eine Erhöhung des kommunalen Zuschusses könnte zu einer Kürzung der Landesförderung führen und wäre damit nicht zielführend. Es wird empfohlen, eine Erhöhung der Landesmittel zu bewirken.

### **8.1.5 Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und geflüchtete Frauen**

#### **Bestehendes Angebot:**

- Frauen\* mit Migrationshintergrund, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, weisen ein höheres Risiko auf, Opfer von Häuslicher Gewalt zu bleiben. Sind sie zum Zwecke der Eheschließung nach Deutschland eingereist, verlieren sie ihre Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ehe nicht mindestens drei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat. Es gibt eine Härtefallregelung, die bei Häuslicher Gewalt angewendet werden kann. Viele Migrantinnen\* kennen ihre Rechte nicht, und es kommt vor, dass sie von den zuständigen Behörden nicht darauf hingewiesen werden.
- Erschwerend kommt hinzu, dass Sprachbarrieren den Zugang zum Hilfesystem hemmen. Geflüchtete Frauen\* sind in dieser Zielgruppe eine besonders vulnerable Risikogruppe. „Sprachliche und/oder kulturelle Barrieren, der Mangel an sozialer oder familiärer Unterstützung, Aufenthaltsbestimmungen und administrative Hürden sind nur einige Gründe, die das Risiko für geflüchtete Frauen, Opfer von Gewalt zu werden, erhöhen.“<sup>99</sup>
- Vor diesem Hintergrund fördert die Stadt Oldenburg seit 2014 die Beratungsstelle Olena, die sich speziell an von Gewalt betroffenen Migrantinnen\* und geflüchtete Frauen\* richtet. Durch regelmäßiges Aufsuchen der Gemeinwesenarbeiten und der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte durch die Beraterin wird das Angebot den Zielgruppen bekannt und der Zugang erleichtert. Die Beratung ist (mit der Unterstützung einer Dolmetscherin\*) in der Muttersprache möglich.
- Das landesweite Projekt „Worte helfen Frauen - Übersetzungsleistungen für geflüchtete Frauen“ bietet die Möglichkeit, für Beratungsgespräche mit geflüchteten Frauen\* und Mädchen\* Übersetzungsleistungen abzurechnen. Seit 2017 (bis September 2020) kann Olena für diesen Personenkreis die Übersetzungskosten abdecken. Für Migrantinnen\* ohne Fluchthintergrund

besteht diese Möglichkeit nicht. Für diese werden Sprachmittlerinnen\* eingesetzt oder Angehörige mitgebracht.

- Die meisten Ratsuchenden benötigen eine mittel- oder längerfristige psychosoziale Beratung und Begleitung. Nach wie vor sind es fast 90% der Ratsuchenden, die in Begleitung von Haupt- oder Ehrenamtlichen in die Beratungsstelle kommen. Diese Ergebnisse zeigen, wie wichtig die vernetzende Arbeit mit verschiedenen Institutionen und Ehrenamtlichen ist.
- Im Jahr 2019 haben 111 Frauen\* aus 31 Herkunftsländern das ambulante Beratungsangebot von Olena in Anspruch genommen. 70 dieser Frauen\* haben minderjährige Kinder, die von der Gewaltsituation im Elternhaus mitbetroffen waren. 65 Frauen\* haben Fluchterfahrung.

#### Handlungsbedarfe:

- Verwaltungsmitarbeiter\*innen müssen zum Thema „Anti-Bias“<sup>100</sup> fortgebildet und für das Themenfeld Häusliche Gewalt sensibilisiert sein.
- Professionelle Übersetzungsleistungen für migrierte Frauen\* und Mädchen\* mit und ohne Fluchterfahrung müssen sichergestellt werden. Aufgrund ihrer Mitbetroffenheit sind Angehörige für Übersetzungen weniger gut geeignet.

#### Handlungsempfehlungen:

- Alle Führungskräfte und alle Verwaltungsmitarbeiter\*innen, die Publikumsverkehr haben, sollten an Anti-Bias<sup>100</sup> Fortbildungen teilnehmen.
- Erhalt und Ausbau der Finanzierung der Übersetzungsleistungen.

### 8.1.6 Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen

#### Bestehendes Angebot:

- Partnerschaftsgewalt ist in den Leistungsbeschreibungen der Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, der städtischen psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, der ökumenischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, bei pro familia und der Partnerschafts- und Familienberatungsstelle Sozialdienst kath. Frauen e.V. kein Schwerpunktthema. Dennoch greift dieses Thema auch in andere Beratungsthemen hinein, daher wird auf die gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen großer Wert gelegt.

### 8.1.7 Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

#### Bestehendes Angebot:

- Das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg ist eine Beratungs- und Fachberatungsstelle bei allen Formen der Gewalt – auch Häuslicher Gewalt –, die Kinder und Jugendliche erleben können. Das Beratungsangebot richtet sich an Eltern, weitere Bezugspersonen, Kinder und Jugendliche.
- Kinder, die Häusliche Gewalt erleben, sind erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt und fühlen Angst, Mitleid, Erstarrung und Hilflosigkeit. Auch wenn ein Kind nicht selbst Ziel der körperlichen oder psychischen Attacken ist, ist es immer davon betroffen. Gewalt zwischen den Eltern oder Erzie-

- hungsberechtigten zu erleben, stellt für Kinder und Jugendliche in jedem Fall eine Form der (psychischen) Gewalt und einen großen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar. Viele Kinder zeigen Verhaltensauffälligkeiten, die sich in Unruhe oder Aggressivität, aber auch Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit äußern; einige Kinder zeigen Anzeichen einer Traumatisierung.
- Die Beratung im Kinderschutz-Zentrum bietet Eltern eine Unterstützung im Umgang mit ihren mitbetroffenen Kindern an. Bei Bedarf erhalten die Kinder ein eigenes Angebot.
  - Im Kinderschutz-Zentrum Oldenburg werden Fachkräfte aus pädagogischen, sozialen und medizinischen Arbeitsfeldern zum Thema Kinderschutz durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes beraten. Bei Kindern und Jugendlichen, die Häusliche Gewalt miterlebt haben, sollte immer eine Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen und entsprechend gehandelt werden.
  - Das Kinderschutz-Zentrum-Oldenburg bietet Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinder als Mitbetroffene von Häuslicher Gewalt an.

#### **8.1.8 Meracon – gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH**

##### **Bestehendes Angebot:**

- Meracon, eine überregional tätige gemeinnützige Organisation, bietet Jungen\* und Männern\*, die die Verantwortung für ihr Gewalthandeln übernehmen, eine Gewaltberatung an. Ziel ist es, „Gewaltverhalten von Jungen und Männern zu Gunsten konstruktiver Kontakt- und Konfliktkompetenzen zu verändern und soziale Kompetenzen zu fördern, um somit Opfer zu schützen und wenn möglich, Familiensysteme und das soziale, schulische oder berufliche Umfeld zu stabilisieren“<sup>101</sup>.

#### **8.1.9 Männersache – Beratung von Mann zu Mann**

##### **Bestehendes Angebot:**

- Die Beratungsstelle Männersache wird 2020 erstmalig mit einer größeren Summe von der Stadt Oldenburg gefördert und befindet sich im Aufbau. Zielgruppe sind volljährige Männer\*, die in ihrer spezifischen Lebenssituation Unterstützung benötigen. Beratungsthemen können neben Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Beziehung auch Gewaltproblematiken und anderes sein. Die Einzelberatung wird durch Gruppenangebote ergänzt.<sup>102</sup>

#### **8.1.10 Netzwerk ProBeweis**

##### **Bestehendes Angebot:**

- Das Netzwerk ProBeweis bietet eine verfahrensunabhängige professionelle Beweissicherung für Betroffene von Häuslicher und/oder sexueller Gewalt, ärztliche Beratung unter Gewährleistung der Schweigepflicht, gerichtsverwertbare

(Foto-) Dokumentation und Spurensicherung an. Zu Unterstützungseinrichtungen wird weiter vermittelt. In Oldenburg können sich Betroffene an das Institut für Rechtsmedizin oder an das Evangelische Krankenhaus wenden.

### 8.1.11 Oldenburger Interventionsprojekt OLIP

#### Bestehendes Angebot:

- Beim Verein Konfliktschlichtung e.V. ist das soziale Trainingsprogramm bei Gewalt in Partnerschaft und Familie „Oldenburger Interventionsprojekt“ (OLIP) angesiedelt. Das Programm richtet sich an Männer\* und Frauen\*, die in ihrer Partnerschaft oder nahen sozialen Bezügen Gewalt ausüben.
- Es werden Beratungsgespräche und ein Trainingsprogramm angeboten. Das auf 26 Termine angelegte kognitiv-verhaltensorientierte Programm arbeitet gewaltzentriert und konfrontativ. Ziel ist die Beendigung des gewalttätigen Verhaltens.
- Die Zielgruppe sind volljährige Männer\*, die ihrer/m (Ex-)Partner\*in (und/oder der Familie) gegenüber gewalttätig geworden sind. Aufgenommen werden Selbstmelder\* ebenso wie durch Jugendämter, Justiz und Polizei, sowie Beratungsstellen der Opfer-, Jugend- und Familienhilfe übermittelte Täter\*.
- Das Angebot gilt in Form von Einzelberatungen genauso für Frauen\*, die gegenüber ihrer/m (Ex-) Partner\*in (und/oder der Familie) gewalttätig geworden sind.
- Familien/Eltern mit gewalttätigen Strukturen können ebenfalls bei OLIP beraten werden.

#### Handlungsbedarfe:

- Es fehlt ein Trainingsprogramm für Männer\* mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen. Das bestehende Gruppenprogramm kann nicht mit Hilfe eines Dolmetschers\* durchgeführt werden.
- Für Täterinnen\* gibt es noch kein Gruppenangebot. Die Nachfrage eines solchen Angebotes für gewaltaktive Frauen\* ist steigend.

#### Handlungsempfehlung A: Entwicklung eines Angebotes für nicht deutsch-sprachige Täter\*

- Für Migranten\* und geflüchtete Männer\* mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen, die Gewalt gegenüber ihrer/m (Ex-)Partner\*in ausüben, sollte unter Einbezug muttersprachlicher Trainer\* ein Trainingsprogramm entwickelt werden.

#### Handlungsempfehlung B: Entwicklung eines Angebotes für Täterinnen\*

- Für Frauen\*, die gegenüber ihrer/m (Ex-)Partner\*in oder/und der Familie gewalttätig geworden sind, sollte bei ausreichender Teilnehmerinnenzahl ein Gruppenangebot aufgebaut werden.



### 8.1.12 Wildwasser Oldenburg e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen

#### Bestehendes Angebot:

- Bei Partnerschaftsgewalt spielt sexualisierte Gewalt ebenfalls eine große Rolle. Weibliche Betroffene sexualisierter Gewalt, Bezugspersonen und Fachkräfte werden bei Wildwasser beraten und unterstützt. Eine ausführliche Beschreibung des Tätigkeitsfeldes von Wildwasser findet sich auf Seite 50.

## 8.2 Weitere Handlungsbedarfe und -empfehlungen

### 8.2.1 Männer\* als Opfer Häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt betrifft Frauen\* unverhältnismäßig stark, doch auch Männer\* sind betroffen.<sup>102</sup> Ihr Anteil an den Opfern Häuslicher Gewalt beträgt knapp 25 Prozent. Daraus folgt, dass für Männer\* ebenso Beratungs- und Schutzangebote vorhanden sein sollten. Das Beratungsangebot wird durch die **BISS** abgedeckt, ein Schutzangebot für Männer\* analog zum Schutzangebot für Frauen\* gibt es in Oldenburg nicht.

Der ehrenamtlich organisierte **Verein Männerwohnhilfe e.V.** bietet Männern\* ab 25 Jahren in Krisensituationen vorübergehend eine Wohnmöglichkeit an. Dabei handelt es sich nicht explizit um eine Schutzeinrichtung für Männer\* als Opfer Häuslicher Gewalt. Aufgenommen werden Männer\*, die gewalttätiges Verhalten ablehnen<sup>104</sup>.

#### Handlungsbedarf:

- Gesellschaftliche und institutionelle Anerkennung von Männern\* als Opfer Häuslicher Gewalt.
- Überregionales Schutzangebot für Männer\* als Opfer Häuslicher Gewalt.

#### Handlungsempfehlung: Konzeptionierung eines überregionalen Schutzangebotes

- Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung von Häuslicher Gewalt gegen Männer\*.
- Entwicklung eines überregionalen Konzeptes zu einem Männer\*schutzhaus gemeinsam mit anderen Kommunen.

### 8.2.2 Kinder als Zeug\*innen Häuslicher Gewalt

In Artikel 26 der Istanbul-Konvention werden insbesondere der Schutz und die Unterstützung von Kindern, die Zeug\*innen von (häuslichen) Gewalthandlungen geworden sind, festgeschrieben. In Absatz 1 werden gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen eingefordert, die die Rechte und Bedürfnisse der Kinder gebührend berücksichtigen. In Absatz 2 wird dieses noch einmal spezifiziert und die getroffenen Maßnahmen sollen „die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind“<sup>105</sup> umfassen und gebührend das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Amt für Jugend und Familie zu wenden (§8, Abs. 2). Und sie „haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“ (§8, Abs. 3). Eine offensive Bewerbung dieser Rechte gibt es nicht.

Um den intergenerationellen Gewaltkreislauf zu durchbrechen, benötigen Mädchen\* und Jungen\* geschlechtsspezifische Angebote.

#### **Handlungsbedarfe:**

- Bei zunehmendem Problembewusstsein zum Thema Häusliche Gewalt ist es dringend notwendig, auch die Kinder im Fokus zu haben und geeignete geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote für die Betreuungs- und Nachsorgekonzepte vorzuhalten.
- Es ist notwendig, Kinder und Jugendliche direkt zu stärken, indem diese darüber informiert werden, wo sie im Falle von Häuslicher Gewalt Hilfe und Unterstützung finden können.
- Expert\*innen sind sich einig, dass Kinder als Zeug\*innen Häuslicher Gewalt gleichzeitig immer auch Betroffene sind. Das bedeutet, dass Kinder eigene, elternunabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen und damit verbunden eigene Ansprechpersonen.

#### **Handlungsbedarf A: Beratungsangebote für Kinder**

- Für Mädchen\* und Jungen\* gibt es kein explizites Beratungsangebot, das sie unabhängig von ihren Eltern nutzen können. Über die Einzelberatung hinaus fehlen weitere geschlechtsspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt miterleben müssen oder mussten.
- Es gibt keine spezifischen Gruppenangebote für Kinder/Jugendliche.

#### **Handlungsempfehlung A1: BISS – Beratungs- und Interventionsstelle für Kinder**

- In Anlehnung an das Konzept der Beratungs- und Interventionsstellen gegen Häusliche Gewalt, sollte auch für Kinder ein proaktives Angebot geschaffen werden.

#### **Handlungsempfehlung A2: Angebot einer elternunabhängigen Beratung für Kinder und Jugendliche**

- Zur Bewältigung der miterlebten Häuslichen Gewalt wird empfohlen, elternunabhängige Beratung für Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

#### **Handlungsempfehlung A3: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche**

- Zur Bewältigung der miterlebten Häuslichen Gewalt wird empfohlen, altersspezifische Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

### **Handlungsbedarf B: Informationen und Notrufnummer für Kinder**

- Kinder, die Gewalt miterlebt haben, benötigen kindgerecht aufbereitete Informationen, um das Geschehene einordnen zu können.
- Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit haben, sich über eine direkte Notrufnummer Hilfe und Unterstützung zu holen. Der Notruf der Polizei wird in akuten Situationen von Kindern und Jugendlichen genutzt, dieser Schritt bedeutet allerdings eine große Hürde. Ein niedrigschwelliges Angebot wird für die Unterstützung außerhalb der Akutsituation empfohlen.

### **Handlungsempfehlung B1: Informationen für Kinder**

- Es sollte ein Flyer entwickelt werden, der sich speziell an Kinder und Jugendliche wendet. Altersgerecht sollte darin auf die Situation nach Partnerschaftsgewalt eingegangen und Anlaufstellen benannt werden. Internetgestützte Informationen sollten den Flyer begleiten.

### **Handlungsempfehlung B2: Notrufnummer für Kinder und Jugendliche**

- Es gibt zwar eine bundesweite „Nummer gegen Kummer“, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, auf kommunaler Ebene gibt es diese für Oldenburg nicht. Es wird empfohlen, eine solche Notrufnummer einzurichten.

### **Handlungsbedarf C: Kinderbetreuung während Beratung**

- Aus pädagogischen Gründen sollten Kinder während der Gewaltberatung eines Elternteils nicht mit im Raum sein. Gleichzeitig ist es aus personellen und räumlichen Gründen nicht möglich, in den (Gewalt-)Beratungsstellen eine Kinderbetreuung während der Beratung des Elternteils vorzuhalten.

### **Handlungsempfehlung C: Kinderbetreuung während der Beratungssituationen**

- Kinder – gleich in welchem Alter – sollten nicht anwesend sein, wenn die Mutter oder der Vater über die Gewalterlebnisse berichtet. Deshalb sollte eine „flexible Kinderbetreuung“ eingerichtet werden. Wahlweise könnte die Betreuung in die Beratungsstelle kommen, sofern Räume für die Betreuung vorhanden sind. Alternativ sollte die Beratung in den Räumen stattfinden, wo eine Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.

### **Handlungsbedarf D: Psychosoziale Belastungsdiagnostik für Kinder und Jugendliche**

- Kinder und Jugendliche, die Zeug\*innen der Gewalt zwischen ihren Eltern geworden sind, benötigen passgenaue, individuelle Unterstützungsangebote.

### **Handlungsempfehlung D: Angebot einer psychosozialen Belastungsdiagnostik für Kinder und Jugendliche**

- Empfehlenswert ist das Instrument einer psychosozialen Belastungsdiagnostik, um festzustellen, wie sich die konkrete Gewalterfahrung auf das individuelle Kindeswohl auswirkt und eine konkrete Unterstützung zur Bewältigung angeboten werden kann.

### 8.2.3 Umgangsrecht

- In Fällen Häuslicher Gewalt ist nach Trennung der Ehepartner\*innen das Thema Umgangsrecht eines der schwierigsten im familiengerichtlichen Verfahren. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes dient. Die Auswirkungen der miterlebten Häuslichen Gewalt findet dabei wenig Berücksichtigung.
- Ebenso wenig findet Berücksichtigung, dass die Übergabesituationen Gefährdungslagen für die Mütter und Väter\* darstellen. Oft kommt es in diesen Situationen zu Machtdemonstrationen, Einschüchterungsversuchen oder gewalttätigen Übergriffen.
- Die Istanbul-Konvention erklärt in Artikel 13, der sich mit dem Sorgerecht, dem Besuchsrecht und der Sicherheit befasst, dass „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“ müssen und „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder“<sup>106</sup> gefährden darf.
- Es wird empfohlen, ein Gesamtkonzept zur systematischen Gefährdungsanalyse in Fällen Häuslicher Gewalt zu erstellen. Diese wäre für die Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht zu berücksichtigen.

<sup>90</sup> Beispiele: 2017 „Geschlechterrolle vorwärts – gemeinsam in neue Richtungen denken“, Kooperation mit dem Deutschen Frauenrings Ortsring Oldenburg e.V. und „Typisch Flüchtling? Typisch Frau? Typisch deutsch! – Genderkompetenz im interkulturellen Kontext“ in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Ammerland

<sup>91</sup> Beispiel: 2019 Fachtag „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“ in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Häusliche Gewalt im Präventionsrat

<sup>92</sup> 2007 und 2016 „Der richtige Standpunkt – Gegen Gewalt“

<sup>93</sup> Vgl. „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt“. Kurzfassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 5. Auflage 2014

<sup>94</sup> Vgl. Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk (1999): „Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen“. In: Forschungsberichte Nr. 80. Hannover: KfN unter anderem Seite 39, [https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_80.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_80.pdf). Zuletzt aufgerufen am 28. Januar 2020  
Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Herausgeberin: Waltraud Cornelißen, Seite 659, [http://www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/w/files/gkompzpdf/gender\\_datenreport\\_2005.pdf](http://www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/w/files/gkompzpdf/gender_datenreport_2005.pdf). Zuletzt aufgerufen am 28. Januar 2020

„Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt“. 2008. Seite 162

<sup>95</sup> Vgl. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 21 und Seite 94

<sup>96</sup> „Final Activity Report. Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence“. (EG-TFV), Seite 51

<sup>97</sup> Vgl. „Oranje Huis – Frauenhaus im neuen Stil“. Blijf Groep. <https://www.blijfgroep.nl/sites/default/files/info/leafletduits.pdf>. Zuletzt aufgerufen am 27. Januar 2020

<sup>98</sup> Andrea Gabler et al., „SNaP – Specific Needs and Protection Orders. Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen“. Göttingen 2016

<sup>99</sup> WHO 2014, zitiert nach „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“. Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart, Stuttgart 2018

<sup>100</sup> „Bias“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „Voreingenommenheit“. Der Anti-Bias-Ansatz ist ein pädagogisches Konzept, das darauf abzielt, Vorurteile zu erkennen und Diskriminierungen abzubauen.

<sup>101</sup> [https://www.meracon.de/html/jungen-\\_und\\_mannerkriseninterventionsstellen\\_wilhelmshaven\\_olde.html](https://www.meracon.de/html/jungen-_und_mannerkriseninterventionsstellen_wilhelmshaven_olde.html). Zuletzt aufgerufen am 28. Januar 2020

<sup>102</sup> Vgl. Konzept „Männersache“ für ein geschlechtsspezifisches Beratungsangebot für Männer in der Stadt Oldenburg. Seite 4

<sup>103</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 4

<sup>104</sup> Vgl. <https://www.maennerwohnhilfe.de/unsere-arbeit-im-einzelnen/>. Zuletzt aufgerufen am 01. April 2020

<sup>105</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Artikel 26, Seite 13

<sup>106</sup> „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011, Seite 14



## 9 Fazit und Ausblick

Foto: Johnnyb / pixelio.de





Die Stadt Oldenburg hat mit den bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten, der etablierten Vernetzungsstruktur, dem Klima aus Solidarität und für Gleichstellung und Inklusion sowie Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen eine solide Basis, die Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene erfolgreich umzusetzen. Gleichwohl bedeutet dies erhebliche Anstrengungen der beteiligten Akteur\*innen aus Politik, Verwaltung, Beratungseinrichtungen und Zivilgesellschaft.

In Deutschland werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern 120 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Im Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sind die Förderrichtlinien beschrieben. Oldenburg sollte dies zum Anlass nehmen, bestehende Strukturen zu stärken, auszubauen und weiterzuentwickeln.

Der vorgelegte Aktionsplan zeigt deutlich die Handlungsbedarfe unserer Stadt auf, um die Situation von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt Betroffener zu verbessern. Doch nicht nur den Betroffenen selbst helfen die konkreten Maßnahmen, auch das familiäre und private Umfeld, die Nachbarschaft, die Arbeitgeber\*innen et cetera profitieren davon.

Einige der vorgetragenen Empfehlungen lassen sich mit vorhandenen Mitteln umsetzen. Für viele der Empfehlungen werden politische Beschlüsse und finanzielle und personelle Ressourcen benötigt. Hierzu wird die Verwaltung der Politik entsprechende Beschlussvorlagen vorbereiten, sodass die Maßnahmen sukzessive angegangen werden können.

Dabei handelt es sich um einen fortwährenden Prozess. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss laufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Für ein sicheres Oldenburg – für alle.



# 10 Übersicht aller Handlungsempfehlungen

Übergreifende Handlungsempfehlungen				
Kapitelnummer und Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul-Konvention	Handlungsfeld	Handlungsempfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>2. Förderung von Schutz- und Gewaltberatungsstellen</b> Beratungsstellen	Artikel 22		Erhöhung der personellen Kapazitäten in Schutz- und Beratungsstellen, um dem Bedarf gerecht zu werden. Verbesserung der Förderung von Gewaltberatungsstellen.	Rat der Stadt Oldenburg; Amt für Teilhabe und Soziales; Amt für Jugend und Familie
<b>2. Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt</b> Beratungsstellen Netzwerke Bevölkerung	Artikel 15, Artikel 27		Konzeptionierung und Einrichtung einer Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt.	Rat der Stadt Oldenburg; Amt für Teilhabe und Soziales; Amt für Jugend und Familie in Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro
<b>2. Frauen*-beratungszentrum</b> Bevölkerung	Artikel 4, Artikel 27		Konzept zur Einrichtung eines zentral gelegenen Frauen*beratungszentrums unter Beteiligung der bestehenden Beratungseinrichtungen.	Rat der Stadt Oldenburg; Gleichstellungsbüro <sup>107</sup> ; Amt für Teilhabe und Soziales; Amt für Jugend und Familie; Gesundheitsamt
<b>2. Frauen*notruf</b> Betroffene		Intervention	Konzeptionierung und Aufbau eines Frauen*notrufes.	Rat der Stadt Oldenburg; Gesundheitsamt in Kooperation mit Amt für Teilhabe und Soziales und Gleichstellungsbüro
<b>2. Mobiles Beratungsangebot vor Ort zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung</b> Fachkräfte		Intervention	Einrichtung eines mobilen Beratungsangebotes für Fachkräfte.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie
<b>2. Projektentwicklung „Männer* gegen Männer*gewalt“</b>	Artikel 12	Prävention	Entwicklung eines langfristigen Projektes, das Männer* als Bündnispartner* adressiert.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Präventionsrat und OLIP
<b>2. Beteiligung am „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ auf Landesebene</b>		Intervention	Es sollte darauf hingewirkt werden, dass sich das Land Niedersachsen dem „Hilfetelefon der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen anschließt.	Rat der Stadt Oldenburg
<b>2. Gleichstellungspreis</b> Politik, Bevölkerung, Beratungsstellen, Unternehmen, Vereine und Weitere	Artikel 4	Prävention	Konzeptionierung und Vergabe eines Gleichstellungspreises in regelmäßigen Abständen.	Rat der Stadt Oldenburg; Büro Oberbürgermeister; Gleichstellungsbüro

<sup>107</sup> Sobald die Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet ist, wird die Zuständigkeit neu geprüft. Diese betrifft auch folgende Zuständigkeitsnennungen.

## Themenschwerpunkt »Gewalt gegen Frauen\*«

Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>3.1 Alltags- sexismus Bevölkerung</b>	Artikel 4, Artikel 13	Prävention	Unterstützung der Kampagnen und des Engagements gegen Alltagssexismus durch Positionierung von kommunaler Verwaltung und Politik.	Rat und Verwaltung der Stadt Oldenburg
<b>3.2 Digitalisierte Gewalt Frauen* und Mädchen*</b>	Artikel 13	Prävention	Aufnahme der Fortbildungsverpflichtung in die Leistungsvereinbarungen.  Erarbeitung von Einzelkampagnen mit Informationen und Ansprechpersonen.	Amt für Jugend und Familie  Wildwasser e.V.; Mädchenhaus e.V.; Präventionsrat Oldenburg
<b>3.3 Gewalt gegen Frauen* mit Behinderungen</b> Heimleitungen und Personal der Pflegeeinrichtungen  Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen  insbesondere Pflegebedürftige und Ältere	Artikel 4	Prävention	Erstellen und Durchführung einer Umfrage.	Gleichstellungsbüro in Kooperation mit dem Präventionsrat Oldenburg
			Aufklärungskampagnen für Betroffene und deren Umfeld, auch in einfacher und Leichter Sprache.	Amt für Teilhabe und Soziales
			Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungs- trainings einrichten ausschließlich für Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen.	Wildwasser e.V.
		Intervention	Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungs- trainings einrichten ausschließlich für Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen.	Wildwasser e.V.
			Erstellen von Informationsmaterialien in einfacher und Leichter Sprache.	Amt für Teilhabe und Soziales
			Ausbau der Vernetzung mit Einrichtungen der Behindertenhilfe.	Gleichstellungsbüro
			Barrierefreier Ausbau des Autonomen Frauenhauses.	Rat der Stadt Oldenburg; Autonomes Frauenhaus; Amt für Teilhabe und Soziales
Barrierefreier Ausbau der Gewaltberatungsstellen.	Rat der Stadt Oldenburg; Autonomes Frauenhaus; Amt für Teilhabe und Soziales			

Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>3.4 Gewalt „im Namen der Ehre“ / „Ehrenmord“ Betroffene und bedrohte Frauen* und Mädchen*</b> Fachkräfte in Institutionen der Erziehung und Bildung sowie Migrationsvereine und Religions- gemeinschaften	Artikel 12, Artikel 42	Prävention	Entwicklung von mehrsprachigen Angeboten unter Einbeziehung der Migrantenselbstorganisationen und Migrationsberatungsstellen. ..... Öffentlichkeitsarbeit, um auf Landesebene beste- hende Hilfsangebote bekannter zu machen sowie stärkere Aufklärung über die Rechte von Frauen. ..... Schulungen von Mitarbeiter*innen der Gemein- wesenarbeit, des Ausländerbüros, der Freizeit- stätten, des Allgemeinen Sozialdienstes sowie ein offenes Angebot. ..... Schutzkonzepte und Aufklärungsangebote in den Unterkünften für Geflüchtete. ..... Erstellung von Informationsmaterialien und Ausbau des Fortbildungsangebotes. ..... Aufbau einer digitalen Auskunftsplattform.	Amt für Zuwanderung und Integration; Fachdienst Integration; Präventionsrat Oldenburg
		Intervention	Schulungsangebote, um Fälle zu erkennen.	
<b>3.5 Sexistische Werbung</b> Bevölkerung Unternehmen Fachkräfte	Artikel 13	Prävention	Allgemeine Informationen und Kampagnen (beispielsweise Kinospots) zu Alltagssexismus, Diskriminierung und sexueller Gewalt.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit Oeins, Mädchenhaus, Präventionsrat  Rechtsamt in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro
		Intervention	Erarbeitung städtischer Regelungen zum Verbot sexistischer Werbung auf öffentlichen Flächen.	
<b>3.6 Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen</b> Kinder und Jugendliche, Fachkräfte; Eltern; Bevölkerung		Prävention	Überprüfung der Implementierung von Schutz- konzepten in pädagogischen Einrichtungen inkl. sexualpädagogischem Konzeptes. .....	Präventionsrat Oldenburg; Kinderschutz-Zentrum  Amt für Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen
		Intervention	Aufbau von mobilen Beratungsangeboten.	

Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>3.7 Sexualisierte Gewalt im Sport</b> Bevölkerung	Artikel 14	Prävention	Weiterfinanzierung der Honorarkraft für den Präventionsrat Oldenburg ..... Schulungen für Trainer*innen in Sportvereinen, Sensibilisierung und Stärkung von Handlungskompetenzen ..... Einrichtung eines runden Tisches für Stadtsportbund und Fachberatungsstellen.	Präventionsrat in Kooperation mit dem Stadtsportbund
		Intervention	Finanzielle Absicherung der Beratungsangebote für über 27jährige.	
<b>3.8 Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen</b>		Prävention	Erstellen von Informationsmaterialien und Entwicklung von Fortbildungsangeboten. ..... Ausbau der Vernetzung.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit Wildwasser e.V. und dem Kinderschutz-Zentrum e.V.
		Intervention	Einrichten von Fallkonferenzen.	
<b>3.9 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz</b> Arbeitnehmer*innen Unternehmen Täter*innen	Artikel 13, Artikel 40	Prävention	Kampagnen im öffentlichen Raum und in den sozialen Medien. ..... Erstellung von Informationsmaterialien. ..... Entwicklung von Angeboten für Täter*innen zur Verhaltensänderung.	Gleichstellungsbüro
		Intervention	Erarbeitung einer aufklärenden Broschüre über sexuelle Belästigung zur allgemeinen Verfügung für Oldenburgerinnen und Oldenburger, insbesondere mit Verbreitung in Unternehmen.	
<b>3.10 Stalking</b>	Artikel 27, Artikel 34	Prävention	Berücksichtigung im Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Präventionsrat
		Intervention	Entwicklung eines Beratungsangebotes für von Stalking Betroffene. ..... Erstellung von Informationsmaterialien.	

Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>3.11 Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung</b> Bevölkerung, Besucher*innen von Clubs, Kneipen, öffentlichen Festen und Märkten et cetera	Artikel 13, Artikel 36, Artikel 40	Prävention	Entwicklung von Kampagnen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung. ..... Aufnahme einer Hinweispflicht auf die Gefahr durch K.O.-Tropfen durch die Veranstalter bei Festen und Märkten in Oldenburg.	Gleichstellungsbüro; Wildwasser e.V. ..... Bürger- und Ordnungsamt
		Intervention	Konzeptionierung und Einrichtung eines Frauen*notrufes. ..... In allen städtischen Gebäuden und öffentlichen Gebäuden, sowie Kaufhäusern und bei öffentlichen Veranstaltungen werden die Flyer des Netzwerkes ProBeweis und die Plakate „Hilfetelefon für Frauen“ deutlich sichtbar ausgelegt und aufgehängt.	Rat der Stadt Oldenburg; Gesundheitsamt in Kooperation mit dem Amt für Teilhabe und Soziales und Gleichstellungsbüro
<b>3.12 Weibliche Genitalverstümmelung</b> Pädagogische Fachkräfte der Kitas, Schulen, des Amtes für Jugend und Familie Fachkräfte der Verwaltung und der Medizin	Artikel 15, Artikel 27, Artikel 38	Prävention	Erarbeitung und Verteilung eines Leitfadens für Fachkräfte in sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufen. ..... Regelmäßige interdisziplinäre Fortbildungen für Fachkräfte aus der Verwaltung, den Schulen der Medizin und weitere Akteur*innen. ..... Verbreitung des „Schutzbriefes“ nach Hamburger Vorbild. ..... Erarbeitung eines Konzeptes zur kultur- und themensensiblen Information potentieller Betroffe- ner über die Rechtslage und Ansprechpersonen.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit der Städtegruppe Oldenburg von TERRE DES FEMMES und dem Netzwerk gegen Genital- verstümmelung „Let’s Change“
		Intervention	Schulung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen aus dem pädagogischen Bereich, um Rechtssicherheit und schnelles Handeln im Falle einer drohenden Genitalverstümmelung zu sichern.	
<b>3.13 Zwangsheirat</b> Schulen Ausländerbüro Amt für Jugend und Familie Migrationsvereine	Artikel 27, Artikel 36	Prävention	Aufklärung, Information und ggf. Schulung der Fachkräfte.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit der Städtegruppe Oldenburg von TERRE DES FEMMES
		Intervention	Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch kargah e.V.	

Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>3.14 (Zwangs-) Prostitution und Menschenhandel</b> Heranwachsende Eltern pädagogische Fachkräfte Prostituierte	Artikel 27, Artikel 36	Prävention	Einbindung der Informationen rund um das Thema Prostitution mit Berücksichtigung der Information über die „Loverboy-Methode“ in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen.	Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit Wildwasser e.V.
			Entwicklung von Aufklärungskampagnen für Freier.	Gleichstellungsbüro
		Intervention	Einrichtung einer Ausstiegsberatung.	Rat der Stadt Oldenburg
			Stärkere Bekanntmachung des Netzwerks Probeweis innerhalb der Zielgruppe.	Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro
<b>4.1.1 Strukturelle Angebote – Vernetzung</b>		Prävention	Fortführung und Unterstützung der Netzwerkarbeit.	Gleichstellungsbüro; Präventionsrat Oldenburg
<b>4.1.2 Strukturelle Angebote – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen</b> Fachkräfte Bevölkerung	Artikel 15	Prävention	Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für verschiedene Berufsgruppen.	Amt für Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro
<b>4.1.3 Strukturelle Angebote – Sensibilisierung</b> Bevölkerung	Artikel 13	Prävention	Stärkere Einbindung von Verwaltung, Institutionen und Zivilgesellschaft bei der Umsetzung von Kampagnen und Maßnahmen zur Sensibilisierung	Gleichstellungsbüro
<b>4.1.4 Strukturelle Angebote – Konzepte und Leitlinien</b> Bevölkerung		Prävention	Zusammenführung der Grundsätze in der Stadtplanung zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen* im öffentlichen Raum als Leitfaden und Anwendung in den Abwägungsprozessen.	Ämter und Fachdienste des Baudezernates in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro und dem Präventionsrat Oldenburg
			Verbindliche Einführung von Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepten in allen Einrichtungen der Erziehung und Betreuung im Stadtgebiet Oldenburg.	Amt für Jugend und Familie Amt für Schule und Bildung Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau
			Implementierung eines GIS-basierten online-Meldesystems zur Identifizierung von „Angsträumen“.	Fachdienst Geoinformation und Statistik in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro und dem Präventionsrat Oldenburg

Themenschwerpunkt »Häusliche Gewalt«				
Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>7.3 Vernetzung / Aus- und Fortbildung / Sensibilisierung</b> Zivilgesellschaft	Artikel 15	Prävention	Einführung des nachbarschaftsorientierten Präventionsprojektes „SToP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ unter starker Einbeziehung der Zivilgesellschaft – Start ab 2021 modellhaft am Standort der Gemeinwesenarbeit Dietrichsfeld.	Amt für Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro, Präventionsrat und einem freien Träger
<b>8.1.2 Allgemeiner Sozial- dienst (ASD)</b> Fachkräfte		Intervention	Aufnahme des Themas Häusliche Gewalt in das Fortbildungscurriculum für neue Mitarbeiter*innen im Allgemeinen Sozialdienst.	Amt für Jugend und Familie
<b>8.1.3 Autonomes Frauen- haus Oldenburg</b> Weibliche Opfer	Artikel 23, Artikel 27	Intervention	Ergänzung des bestehenden Frauenhauses um ein „Oranje Huis“ nach niederländischem Vorbild. ..... Schaffung von Schutzangeboten für gewaltbetroffene Frauen* mit besonderen Bedarfen. ..... Aufbau und Förderung einer Zufluchtsstätte für heranwachsende Mädchen* und Frauen* bis 27 Jahre. ..... Einrichtung von Übergangswohnungen mit ambulanter Unterstützung. ..... Aufbau eines ambulanten Unterstützungsangebotes. ..... Vorhaltung von Kurzzeitpflegeplätzen für pflegebedürftige Opfer Häuslicher Gewalt. ..... Aufbau eines Angebotes für gewaltbetroffene Frauen*, die pflegebedürftig sind. Konzept-erarbeitung zur Unterstützung von pflegebedürftigen Frauen*, die von Gewalt im häuslichen Umfeld betroffen sind.	Rat der Stadt Oldenburg  Amt für Teilhabe und Soziales und Amt für Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro    Rat der Stadt Oldenburg Autonomes Frauenhaus; Amt für Teilhabe und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro
<b>8.1.4 BISS</b> Opfer Häuslicher Gewalt und Stalking	Artikel 27	Intervention	Erwirkung einer Erhöhung der Landesmittel.	Rat der Stadt Oldenburg
<b>8.1.5 Olena</b> Frauen* mit Migrationshintergrund als Opfer von Häuslicher Gewalt		Prävention	Fortbildung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema „Anti-Bias“ sowie Sensibilisierung für das Themenfeld Häusliche Gewalt. .....	Amt für Personal und Organisation
		Intervention	Erhalt und Ausbau der Finanzierung der Übersetzungsleistungen.	Amt für Teilhabe und Soziales



Themenfeld Zielgruppe	Notwendigkeit laut Istanbul- Konvention	Handlungsfeld	Handlungs- empfehlungen	Empfohlene Zuständigkeit
<b>8.1.11 OLIP</b> Nicht-deutschsprachige Täter* Täterinnen*	Artikel 16, Artikel 27	Intervention	Entwicklung (unter Einbezug muttersprachlicher Trainer*) eines Angebotes für Migranten* und geflüchtete Männern* mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen, die Gewalt gegenüber ihrer/m (Ex-)Partner*in ausüben.  Aufbau eines Gruppenangebotes für Frauen*, die gegenüber ihrer/m (Ex-)Partner*in oder/und der Familie gewalttätig geworden sind.	Konfliktschlichtung e.V.
<b>8.2.1 Männer* als Opfer Häuslicher Gewalt</b> Männer* als Opfer Häuslicher Gewalt		Intervention	Entwicklung eines überregionalen Konzeptes zum Aufbau eines Männerschutzhauses, gemeinsam mit anderen Kommunen.	Rat der Stadt Oldenburg  Amt für Teilhabe und Soziales in Zusammen- arbeit mit dem Gleichstellungsbüro und weiteren Kommunen
<b>8.2.2 Kinder als Zeug*innen</b> Häuslicher Gewalt Kinder und Jugendliche		Intervention	Schaffung einer BISS - Beratungs- und Informationsstelle für Kinder.  Aufbau einer elternunabhängigen Beratung für Kinder und Jugendliche.  Aufbau von Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt miterleben mussten.  Entwicklung eines Informationsflyers speziell für Kinder und Jugendliche, der bei Polizeieinsätzen bei Häuslicher Gewalt an die Kinder gegeben werden kann.  Einrichtung einer Notrufnummer für Kinder und Jugendliche.  Entwicklung eines Kinderbetreuungsangebotes während der Beratungssituationen.  Entwicklung eines Angebotes zur Psychosozialen Belastungsdiagnostik für Kinder und Jugendliche:	Rat der Stadt Oldenburg  Amt für Jugend und Familie      Gleichstellungsbüro   Amt für Jugend und Familie   Amt für Jugend und Familie; Kinderschutz-Zentrum
<b>8.2.3 Umgangsrecht</b> Opfer von Gewalt und deren Kinder	Artikel 31	Prävention	Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur systematischen Gefährdungsanalyse in Fällen Häuslicher Gewalt.	Amt für Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und den Schutz- und Fachberatungsstellen

# Literaturverzeichnis

## Internationale Abkommen

Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women - CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - Frauenrechtskonvention). Resolution 34/180 der Generalversammlung der Vereinten Nationen. New York 1979

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“, Council of Europe Treaty Series – No 210, 2011

## Studien

Final Activity Report. Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV), Straßburg 2008

Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) Berlin 2008.

Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Bundesfamilienministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2004

Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Waltraud Cornelißen (Hrsg.), München 2005

Häusliche Gewalt – Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. Prof. Dr. Silvia Sacco, Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg 2017

INTEGRA: Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten – Zusammenhänge – Perspektiven. Freiburg 2017

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004

Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2012

„Safe Sport“ – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Deutsche Sporthochschule Köln (Hrsg.). Köln 2016

Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Februar 2016

Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin 2019

Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen (Kurzfassung). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2011

**Gesetze**

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)  
 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen  
 (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)  
 Grundgesetz  
 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII  
 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

**Urteile**

BGH XII ZB 166/03 und weitere Urteile zusammengefasst unter  
<https://www.taskforcefgm.de/2010/03/gerichtsbeschluesse/>

**Runderlass**

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit  
 mit Polizei und Staatsanwaltschaft. Land Niedersachsen, 2016

**Pressemitteilungen**

Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit  
 und Gleichstellung vom 24. September 2019  
 Pressemitteilung Nr. 451 des Statistischen Bundesamtes vom 26. November 2019

**Weblinks**

<https://www.blijfgroep.nl/sites/default/files/infoFleafiletduits.pdf>,  
[https://beauftragter-missbrauch.de/meta-navigation/suche?tx\\_solrProzent5BqProzent5D=kindliche+gewaltopfer](https://beauftragter-missbrauch.de/meta-navigation/suche?tx_solrProzent5BqProzent5D=kindliche+gewaltopfer)  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/>  
 Frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz/prostitution/80646  
<https://www.bibliomed-pflege.de/zeitschriften/die-schwester-der-pfleger/heftarchiv/ausgabe/artikel/sp-4-2016-natuerlich-gut-was-bringen-alternative-heimethoden-in-der-pflege/24000-stopp-ich-moechte-das-nicht/>  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gewalt-gegen-frauen---zahlen-weiterhin-hoch-ministerin-giffey-startet-initiative--staerker-als-gewalt-/141688>  
[https://csl.mpg.de/media/filer\\_public/04/6b/046b30de-3194-4ecb-9648-e93cbe038ffe/tmp2eqs9eww](https://csl.mpg.de/media/filer_public/04/6b/046b30de-3194-4ecb-9648-e93cbe038ffe/tmp2eqs9eww)  
<https://www.desertflowerfoundation.org/de/was-ist-fgm.html>  
<https://www.Frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche->

genitalverstümmelung/allgemeine-informationen/beweggruende-und-risiken  
<https://Frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstümmelung/allgemeine-informationen/fgm-in-afrika>  
<https://www.hamburg.de/opferschutz/4274696/opferschutz-konzept-2014/>  
<https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-Frauen/digitale-gewalt.html>  
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/>  
<https://kobra-hannover.de>  
<https://liebe-ohne-zwang.de/loverboy-masche/>  
<https://pinkstinks.de/negativ-beispiele/>  
<https://www.polizeifürdich.de/deine-themen/gewalt/zwangsheirat.html>  
<http://www.stalking-justiz.de/stalking/zahlen-daten-fakten/>  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1587/umfrage/vergewaltigung-und-sexuelle-noetigung/>  
<https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-vaeter-boten-eigene-kinder-zum-sexuellen-missbrauch-an-1.3576228-0#seite-2>  
<https://www.werberat.de/beschwerdeverfahren>  
<https://www.zwangsheirat.de/informationen/zwangsheirat>  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/Tabellen/prostitutionsgewerbe2018.html>

### PDF-Dokumente

Beratung und Begleitung für Opfer von Straftaten. Jahresbericht der Geschäftsführung 2018. Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (Hrsg.)  
Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt, Kriminalistische Auswertung. Berichtsjahr 2018  
Geschichten die zählen. Bilanzbericht 2019. Band 1. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Berlin 2019  
Gleichstellungs-Aktionsplan für Duisburg. Kriterien für eine frauengerechte Stadtentwicklung. Duisburg 2009  
Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk (1999): In: Forschungsberichte Nr. 80. Hannover: KfN und andere  
Konzept „Männersache“ für ein geschlechtsspezifisches Beratungsangebot für Männer in der Stadt Oldenburg  
TERRE DES FEMMES: Dunkelzifferstatistik weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland. Berlin 2019  
Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2018





